

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0891/2017/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.10.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nächste Kommunalwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage dafür ist § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§ 55 GKWG).

#### **Finanzierung:**

Keine

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Gemeindevertretung wählt Harald Kolumbe zum Wahlleiter und Wolfgang Balasus zu seinem Stellvertreter
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen und den Gemeindewahlausschuss:

**Beisitzer/Beisitzerin**

1. Rolf Jakobi
2. Roland Maacks
3. Holger Lüneburg
4. Jan Höge
5. Nils Pawella
6. Michael Heit
7. Anja Schneider
8. Wolfgang Balasus (zugl. stv. Wahlleiter)

**Stellvertreter/Stellvertreterin**

Thomas Röger  
Joachim Henning  
Klaus Semmelmann  
Sven Jungmann  
Martina Hamdorf  
Jörg Hansen  
Joshua Schneider  
Detlev Hecht

---

Weinberg

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0850/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Jahresrechnung 2016 ev. Kita St. Michael Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Jahresrechnung 2016 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Die Ergebnisrechnung nach Doppik weist ein Defizit in Höhe von 4.890,76 Euro aus.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Geringe Einnahmen sind beim Kostenausgleich (-3.398,00 Euro) zu verzeichnen, der Abschlag für die Landesmittel ist höher ausgefallen als geplant. Mehrausgaben bei den Personalkosten sind durch die längere Öffnungszeit ab August 2016 entstanden. Alle weiteren Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Die gemeindliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgte am 11. Juli 2017. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Finanzierung:

Das Defizit wird mit der nächsten Rate 2017 an das Kita-Werk erstattet. Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage.

#### Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.690,00Euro, Personalkostenförderung des

Landes: 38.000 Euro (Abschlag).

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2016 der ev. Kita St. Michael Moorrege anzuerkennen. Das Defizit wird der nächsten Rate des Zuschusses 2017 erstattet.

---

(Weinberg)

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2016 ev. Kita St. Michael Moorrege

**Jahresabschluss 2016**  
**1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege****Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2016**

1.

Der Jahresabschluss 2016 schließt wie folgt ab:

Erträge	443.901,14
Aufwendungen	448.791,90
	-----
Unterschuss Jahresabschluss 2016	-4.890,76

In Höhe des Unterschusses von 4.890,76 € wurde eine  
Forderung gegen das Konto 13400 gebucht

4.890,76

und die G&amp;V ausgeglichen dargestellt.

-----  
0,00**Der Betriebskostenzuschuss Rechnungsjahr 2016 beträgt:**

Gemeinde Moorrege	45150.22100	154.620,76
-------------------	-------------	------------

Kostenstelle	22100 Allgemeine Erträge	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	99.905,00	114.800,00	-14.895,00
41780	Sozialstaffel	33.579,50	20.300,00	13.279,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	473,50	0,00	473,50
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	38.000,00	30.200,00	7.800,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenzuschuss	1.690,00	1.690,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	154.620,76	143.250,00	11.370,76
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten Kostenausgleich	20.362,00	23.760,00	-3.398,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	10.048,70	0,00	10.048,70
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	11.955,15	0,00	11.955,15
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	358.679,46	334.000,00	24.679,46
	Aufwendungen:	11.955,15	0,00	11.955,15
	Ergebnis:	346.724,31	334.000,00	12.724,31

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	430,00	-430,00
61081	Personal - Reinigung	21.443,74	21.500,00	-56,26
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.481,87	1.700,00	-218,13
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	690,20	750,00	-59,80
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	23.615,81	24.380,00	-764,19
	Ergebnis:	-23.615,81	-24.380,00	764,19

Kostenstelle	22113 Verwaltung	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	14.112,00	15.120,00	-1.008,00
70300	Geschäftsaufwand	1.824,28	1.000,00	824,28
70320	Bücher, Zeitschriften	113,10	250,00	-136,90
70410	Telefon- und Internetkosten	1.217,28	1.180,00	37,28
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten	249,50	250,00	-0,50
70950	Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	0,00
	lt. VEK-Rg. vom 15.03.2016			
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	291,66	0,00	291,66
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	18.297,78	18.290,00	7,78
	Ergebnis:	-18.297,78	-18.290,00	-7,78

Kostenstelle	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.028,00	2.100,00	-72,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2015	284,55	0,00	284,55
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	69,00	0,00	69,00
50901	Sonstige Einnahmen Ausflug	506,00	0,00	506,00
60140	Getränkekosten	907,43	2.100,00	-1.192,57
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb. Stützpädagogischer Dienst	0,00	300,00	-300,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material	3.619,11	4.000,00	-380,89
70230	Veranstaltung	1.224,12	700,00	524,12
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	69,00	0,00	69,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen	1.336,12	0,00	1.336,12
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan				
	Erträge:	2.887,55	2.100,00	787,55
	Aufwendungen:	7.155,78	7.100,00	55,78
	Ergebnis:	-4.268,23	-5.000,00	731,77

Kostenstelle		22117 Med. Therap. Aufwand	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		23,09	140,00	-116,91
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	23,09	140,00	-116,91
		Ergebnis:	-23,09	-140,00	116,91

Kostenstelle		22118 Inventar	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
46200	Zweckgebundene Spenden		299,99	0,00	299,99
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290		2.187,25	0,00	2.187,25
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200		1.424,85	0,00	1.424,85
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200		762,40	0,00	762,40
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 150€ netto		1.060,95	1.000,00	60,95
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		3.799,98	2.200,00	1.599,98
Summe 22118 Inventar					
		Erträge:	2.487,24	0,00	2.487,24
		Aufwendungen:	7.048,18	3.200,00	3.848,18
		Ergebnis:	-4.560,94	-3.200,00	-1.360,94

Kostenstelle		22119 Fortbildung	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
45138	Zusch.Land - Fachberatung		137,50	0,00	137,50
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2015		1.154,50	0,00	1.154,50
64600	Aus- und Fortbildung		514,94	2.500,00	-1.985,06
64601	Fachberatung		1.976,62	1.980,00	-3,38
64603	Fachberatung mit Landesförderg		137,50	0,00	137,50
Summe 22119 Fortbildung					
		Erträge:	1.292,00	0,00	1.292,00
		Aufwendungen:	2.629,06	4.480,00	-1.850,94
		Ergebnis:	-1.337,06	-4.480,00	3.142,94

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2016		
22120 päd.Personalkosten S/H		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
44220	Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	1.949,16	1.000,00	949,16
50700	Schadenersatzleistung Dritter	23.000,00	0,00	23.000,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	294.756,06	246.150,00	48.606,06
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	4.700,00	-4.700,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 € Ansatz unter 61074	3.000,00	0,00	3.000,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Ausgleich QE unter 44220	1.949,16	1.000,00	949,16
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
		Erträge:	24.949,16	1.000,00
		Aufwendungen:	299.705,22	251.850,00
		Ergebnis:	-274.756,06	-250.850,00
				-23.906,06

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2016		
22124 Personalnebenaufwand		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.195,10	1.000,00	195,10
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	103,55	110,00	-6,45
64000	Personalbezogener Sachaufwand	69,50	100,00	-30,50
64500	Mitarbeitervertretung	2.000,04	2.090,00	-89,96
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	3.368,19	3.300,00
		Ergebnis:	-3.368,19	-3.300,00
				-68,19

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2016		
22130 Gebäude und Aussenanlagen		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50110	Erträge Betriebskostenabr.	403,37	0,00	403,37
61084	Personal - Hausmeister nur Pflege der Außenanlagen	0,00	2.350,00	-2.350,00
71130	Aufwendungen Hauswartzdienste	3.459,50	1.200,00	2.259,50
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung	76,76	100,00	-23,24
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	300,00	-300,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.690,44	5.500,00	-3.809,56
71220	Instandhaltung Gebäude	3.115,17	6.800,00	-3.684,83
72110	Abfallgebühren	567,48	580,00	-12,52
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. An KGM (anteilig 75%)	740,00	740,00	0,00
72150	Schornsteinreinigung	0,00	100,00	-100,00
72200	Versicherungen	1.132,24	1.130,00	2,24
75210	Heizung, Brennstoffkosten An KGM (anteilig 428 qm)	5.490,00	5.490,00	0,00
75220	Strom	3.756,72	2.570,00	1.186,72
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.240,90	0,00	1.240,90

Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	403,37	0,00	403,37
	Aufwendungen:	21.269,21	26.860,00	-5.590,79
	Ergebnis:	-20.865,84	-26.860,00	5.994,16

Kostenstelle	22216 Sprachförderung	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	4.800,00	6.000,00	-1.200,00
61078	Honorarkräfte	4.800,00	6.000,00	-1.200,00
Summe 22216 Sprachförderung		Erträge: 4.800,00	6.000,00	-1.200,00
		Aufwendungen: 4.800,00	6.000,00	-1.200,00
		Ergebnis: 0,00	0,00	0,00

Kostenstelle	22227 Einzelintegration ab 2017 unter KST 22127	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	23.919,51	27.200,00	-3.280,49
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	19.550,82	24.700,00	-5.149,18
Summe 22227 Einzelintegration ab 2017 unter KS		Erträge: 23.919,51	27.200,00	-3.280,49
		Aufwendungen: 19.550,82	24.700,00	-5.149,18
		Ergebnis: 4.368,69	2.500,00	1.868,69

Kostenstelle	22240 Küche SH	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	15.387,20	19.000,00	-3.612,80
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	2.296,00	0,00	2.296,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2015	8.633,62	0,00	8.633,62
60100	Verpflegung	10.053,20	14.300,00	-4.246,80
61082	Personal - Küche	6.027,30	4.700,00	1.327,30
83317	Zufühhg.an RL Küche	10.236,32	0,00	10.236,32
Summe 22240 Küche SH		Erträge: 26.316,82	19.000,00	7.316,82
		Aufwendungen: 26.316,82	19.000,00	7.316,82
		Ergebnis: 0,00	0,00	0,00

Kostenstelle	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	110,00	0,00	110,00
46200	Zweckgebundene Spenden	320,22	0,00	320,22
46300	Kollekten	223,39	0,00	223,39
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge	2.403,18	0,00	2.403,18
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	2.203,98	0,00	2.203,98
83300	Zuführung zu Rücklagen Zuführung RL 23130	852,81	0,00	852,81

**Jahresabschluss 2016**  
**1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege**

17. Mai 2017  
30011J / 16:09:39  
Seite 10

Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Erträge:	3.056,79	0,00	3.056,79
	Aufwendungen:	3.056,79	0,00	3.056,79
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0884/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 25.09.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Haushaltsplan 2018 DRK-Kinderhaus Moorrege

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsplan 2018 (Anlage 1) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 424.900 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 690.000 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 265.100 Euro entsteht. Der Beirat des DRK-Kinderhauses hat über den Haushalt am 04.05.2017 beraten und der Gemeinde in der vorliegenden Form empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Personalkosten rechnet der DRK-Kreisverband mit Mehrausgaben in Höhe von rund 24.7750 Euro, die sich aus einer geplanten Tarifierhöhung sowie der Gewährung von Zulagen ergibt.

Mehreinnahmen sind bei dem Betriebskostenzuschuss für Kinder aus Fremdgemeinden zu verzeichnen, da derzeit ein auswärtiges Kind die Einrichtung besucht.

Alle weiteren Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

#### Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2018 in Höhe von 265.100 Euro ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 58.212,82 Euro ist entsprechend durch zu buchen. Zum Haushalt der Grundschule werden Bewirtschaftungskosten von rund 10.000 Euro umgebucht. Die von der Gemeinde getragenen Kosten der Gebäudeunterhaltung sind bei der Hhst. 4640.5000 dargestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Der DRK-Kreisverband rechnet für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit einem Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 2.550 Euro, einem Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 50.000 Euro, sowie einen Zuschuss U 3 des Landes in Höhe von 35.000 Euro.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Krippengruppe einen Landeszuschuss von rund 32.000 Euro, dieser wird bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses für das Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 265.100 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

(Weinberg)

### **Anlagen:**

Haushaltsplan 2018 DRK-Kinderhaus Moorrege



## **Kindertagesstätte "KST 3200 Kinderhaus Moorrege"**

Haushaltsplan 2018

Basisjahr 2016

KG 3200 DRK Kinderhaus Moorrege HH-2018 KG					
Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Erläuterungen
004981 Einnahmen Integration	21.689,65	14.000	20.000	22.000	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	1.320,00	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	511,50	0	0	0	
004950 Elternentgelte HZ ganztags	68.968,00	71.000	71.000	72.000	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	71.193,20	85.000	100.000	72.000	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	38.328,50	42.000	46.800	47.500	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	8.138,00	0	0	8.850	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	12.785,50	0	0	18.300	
004982 Einnahmen Essen Kinder	28.893,00	22.000	33.000	33.000	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.300,00	3.500	3.500	3.300	
004821 Erstattung Personalkosten	18.058,96	0	0	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	2.432,08	2.500	0	2.400	
004833 Zuschuss Land BK U3	32.000,00	0	0	35.000	
004834 Zuschuß Land Ü 3	40.000,00	80.000	80.000	50.000	
004835 Zuschuß Kreis	2.558,00	2.800	2.800	2.550	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	193.500,00	193.500	240.350	265.100	
004910 Schuldendienst Gemeinde	56.784,68	55.000	57.300	58.000	
<b>Gesamtleistung</b>	<b>600.461,07</b>	<b>571.300</b>	<b>654.750</b>	<b>690.000</b>	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	11.541,40	18.000	13.100	12.600	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	400.978,65	365.000	425.700	444.000	
006070 PersKo - sonstige	5.868,97	0	6.100	6.400	
006416 sonstige Personalaufwendungen	3.296,35	5.500	5.300	4.000	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.525,42	0	0	1.800	
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	715,77	0	0	850	
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.150,46	0	0	1.200	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.566,80	3.000	3.500	3.600	
<b>Personalaufwand</b>	<b>426.643,82</b>	<b>391.500</b>	<b>453.700</b>	<b>474.450</b>	
006500 Lebensmittel	32.104,82	25.000	32.000	35.000	
006550 Veranstaltungen	831,60	500	500	600	
006590 Sachbedarf	779,07	800	900	900	
006601 Hausapotheke	293,70	300	300	300	
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00	0	0	2.200	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.142,92	0	0	7.100	
006681 Sachbedarf pädagogisch	5.650,92	7.000	7.000	7.000	
006872 Aufwendungen Einzelintegration	20.297,01	14.000	20.000	22.000	
006730 Heizung/ Brennstoffe	4.044,36	4.800	5.000	5.000	
006812 bez. Leistungen Hauswirtschaft	605,33	0	0	650	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	24.070,19	24.000	25.000	26.200	
006805 Gebäudeunterhaltung	8.079,31	10.600	11.600	8.000	
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	5.420,95	6.800	5.450	3.700	
006820 Büromaterial	4.026,30	3.200	4.000	4.500	
006855 Zeitschriften und Bücher	867,41	800	1.000	1.000	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	25.831,98	23.000	26.700	27.800	
006864 Rechts-und Beratungskosten	3.343,81	3.500	3.800	2.000	
006890 Reisekosten	487,20	500	500	600	
007120 Versicherungen	840,16	0	0	1.000	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	56.784,68	55.000	57.300	58.000	
007710 Instandhaltung Aussenanlagen	0,00	0	0	2.000	
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>624.145,54</b>	<b>571.300</b>	<b>654.750</b>	<b>690.000</b>	
<b>Ergebnis</b>	<b>-23.684</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

## Leistungen (Elternentgelte und sonstige)

Leistungen Elternentgelte				
Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)	8:00 - 17:00 Uhr	20 Kinder	300,00 €	72.000,00 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:30 - 12:30Uhr	40 Kinder	150,00 €	72.000,00 €
Summe Elementar				144.000,00 €
Kto. 4960 Elternentgelte HZ Krippe	8:00 - 15:00 Uhr	10 Kinder	396,00 €	47.520,00 €
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Elementar)	halbe Stunden	41	18,00 €	8.856,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Elementar)	halbe Stunden	85	18,00 €	18.360,00 €

Leistung Essen und Getränke	Leistungsart	Anzahl Kinder	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	10 Kinder	50,00 €	6.000,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)	Essen	45 Kinder	50,00 €	27.000,00 €
Summe Essen				33.000,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Krippe	Getränke	10 Kinder	4,00 €	480,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Elementar	Getränke	60 Kinder	4,00 €	2.880,00 €
Summe Getränke				3.360,00 €

## Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltung

<b>Investitionen</b>				
<b>Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis zu 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))</b>				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
Krippe	Sichtschutz	1	200,00 €	Neuanschaffung
	Lammfell	1	200,00 €	Ersatzbeschaffung
	Fensterplissees	3	300,00 €	Ersatzbeschaffung
Elementar	Puppeneckenstuhl	1	300,00 €	Neuanschaffung
Beide KST	Spieltrapeze	6	2.000,00 €	Ersatzbeschaffung
	Kaffeemaschine	1	200,00 €	Ersatzbeschaffung
	Geschirr	div.	400,00 €	Ersatzbeschaffung
	Wasserkocher	1	100,00 €	Ersatzbeschaffung
<b>Kto. 6680 Aufwand Inventar bezuschusst (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück über 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))</b>				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
Krippe	Schranke	1	900,00 €	Ersatzbeschaffung
	Kuschelhöhle	1	600,00 €	Neuanschaffung
Elementar	Garderobe	1	2.500,00 €	Ersatzbeschaffung
	Tische	3	2.300,00 €	Ersatzbeschaffung
Beide KST	Kopierer	1	800,00 €	Ersatzbeschaffung

<b>Instandhaltung</b>				
<b>Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)</b>				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
Elementar	Malerarbeiten	1 Raum	1.000,00 €	Renovierungsarbeiten
	Zeitgest. Armaturen	2 Räume	2.000,00 €	Neuanschaffung
	Fussboden Ganztagsgr.	1 Raum	3.900,00 €	Ersatzbeschaffung
	Lampe	1 Raum	300,00 €	Austausch
Beide KST	div. Reparaturen		800,00 €	Erfahrungswert
<b>Kto. 7710 Instandhaltung Aussenanlagen (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Aussenanlagen und fest mit dem Aussenanlagen verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)</b>				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
	Holzschutzmittel		500,00 €	
	Pflanzen		500,00 €	Ersatz
	Kleinmaterial Reparaturen aussen		1.000,00 €	
<b>Summe Instandhaltung Aussenanlagen</b>			<b>2.000,00 €</b>	

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0886/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.09.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Haushalt 2018 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2018 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 58.300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 102.400 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 44.100 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Im nächsten Jahr werden voraussichtlich zwei auswärtige Kinder die Einrichtung besuchen, hier wird mit Einnahmen in Höhe von 6.600 Euro gerechnet.

#### Finanzierung:

Für den Betrieb des DRK-Waldkindergartens Waldzauber ist ein Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 44.100 Euro bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet für den Betrieb des Waldkindergartens mit einem Betriebskostenzuschuss von 500,00 Euro sowie einem Personalkostenzuschuss Ü 3 von 11.000 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss in Höhe von 44.100 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

(Weinberg)

### **Anlagen:**

Haushaltsplan 2018 DRK Waldkindergarten WaldZauber

KG 4700 Kita Waldzauberer HH-2018 KG					
Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Erläuterungen
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	2.997,50	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	50,00	0	0	0	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	31.056,00	39.000	40.000	40.200	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	3.208,50	0	0	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	2.394,00	0	0	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	6.781,66	8.800	6.600	6.600	
004834 Zuschuß Land Ü 3	11.000,00	11.000	12.000	11.000	
004835 Zuschuß Kreis	236,00	500	550	500	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	39.750,00	39.750	43.100	44.100	
<b>Gesamtleistung</b>	<b>97.473,66</b>	<b>99.050</b>	<b>102.250</b>	<b>102.400</b>	
006041 PersKo - pädagogische Leitung	0,00	0	0	0	
006141 SV pädagog.L Leitung	0,00	0	0	0	
006241 Altersvors.pädagog.L Leitung	0,00	0	0	0	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	84.655,24	88.900	91.700	91.800	
006142 SV pädagog.Dienst	0,00	0	0	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	0,00	0	0	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	679,55	500	550	750	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	307,45	0	0	0	
006420 Schwerbehindertenabgabe	345,14	0	0	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	556,88	800	800	800	
<b>Personalaufwand</b>	<b>86.544,26</b>	<b>90.200</b>	<b>93.050</b>	<b>93.350</b>	
006550 Veranstaltungen	157,73	300	300	300	
006601 Hausapotheke	12,40	50	50	50	
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00	0	0	450	
006681 Sachbedarf pädagogisch	543,76	650	750	750	
006805 Gebäudeunterhaltung	389,91	400	400	400	
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	5,99	250	250	200	
006820 Büromaterial	426,06	300	350	400	
006830 Telefon	671,90	900	1.000	800	
006855 Zeitschriften und Bücher	0,00	200	200	200	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	5.218,71	5.300	5.400	5.400	
006864 Rechts-und Beratungskosten	434,33	400	400	0	
006890 Reisekosten	18,56	100	100	100	
007120 Versicherungen	275,19	0	0	0	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	1.200,00	0	0	0	
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>95.898,80</b>	<b>99.050</b>	<b>102.250</b>	<b>102.400</b>	
<b>Ergebnis</b>	<b>1.574,86</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0895/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Haushalt 2018 ev. Kita St. Michael Moorrege

#### Sachverhalt:

Das Kita-Werk Pinneberg hat mit Schreiben vom 24.07.2017 den Haushaltsplan 2018 (Anlage 1) für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 238.300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 461.180 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 222.880 Euro ergibt. Auf Grund der gestiegenen Anzahl von auswärtigen Kindern in der Einrichtung und Überprüfung des Ansatzes der Stromkosten, teilte das Kita-Werk mit Schreiben vom 20.10.2017 (Anlage 2) mit, dass für das Jahr 2018 ein reduzierter Ansatz in Höhe von 213.640 Euro benötigt wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 24.07.2017 (Anlage 3) teilte das Kita-Werk mit, dass die Tarifanpassung für pädagogisches Personal rückwirkend zum 01.01.2017 erfolgt ist. Die Mehrkosten in 2017 betragen 11.600,00 Euro. In Absprache mit dem Kita-Werk erfolgt die Zahlung dieses Mehrbedarfes mit der 1. Rate für den Zuschuss 2018.

Die meisten Ansätze entsprechen denen des Vorjahres. Auch im Haushalt 2018 ist die Tarifsteigerung in den Personalkosten zu erkennen. So dass es hier zu höheren Ausgaben kommt.

Die Einnahmen aus dem Kostenausgleich (Zuschüsse von Dritten) konnten angehoben werden, da aktuell 9 Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtung besuchen.

#### Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte beträgt für das Jahr 2018 213.640 Euro. Hinzu kommt die Nachzahlung der Personalkosten für das Jahr 2017 in Höhe von 11.600 Euro. Es sind somit 225.240 Euro bei der Hhst 4640.71700 für die evangelische Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Das Kita-Werk erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 1.890 Euro und rechnet mit einem Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 43.820 Euro.

Der Kirchenkreis beteiligt sich mit einer Zuweisung von 1.000 Euro, die für die Qualitätsentwicklung verwendet wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb der ev. Kindertagesstätte St. Michael für das Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 213.640 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann. Für die Nachzahlung 2017 ist ein Betrag von 11.600 Euro bereitzustellen. Dieser Betrag wird mit der 1. Rate für das 2018 ausgezahlt.

---

(Weinberg)

### **Anlagen:**

Haushaltplan 2018 ev. Kita Moorrege  
Ergänzung zum Haushalt, Schreiben vom 20.10.2017  
Tariferhöhung 2017, Schreiben vom 24.07.2017



Anlage 1

Ev.-Luth. Kirchenkreis **TOP Ö 9**  
Hamburg-West/Südholstein  
Kindertagesstätten



Kindertagesstättenwerk Pinneberg  
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Gemeinde Moorrege  
Frau Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

## Kindertagesstättenwerk Pinneberg

**Ilona Jandt**  
Leitung Finanzen  
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60  
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37  
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de  
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 24. Juli 2017

### Haushaltsplan 2018 Ev. Kindergarten Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersende ich Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Haushaltsplan 2018 inklusive Erläuterungen, ohne Erläuterung und die Gesamtbetrachtung.

#### **Der Betriebskostenzuschuss 2018 beträgt 222.880,- €**

Die Steigerung des Betriebskostenzuschusses ergibt sich zum größten Teil aus dem neuen Tarif ab 01.01.2017 für das pädagogische Personal.

Als Anlage füge ich Ihnen das Rundschreiben 03/2017 VKDA vom 02. März 2017 „ Entgelterhöhung im Erziehungsdienst KAT zur Kenntnis mit.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt  
Leitung Finanzen

Anlagen:  
Haushaltsplan 2018 inkl. Erläuterungen  
Haushaltsplan 2018 ohne Erläuterungen  
Gesamtbetrachtung 2018  
Rundschreiben 03/2017 - VKDA vom 02. März 2017

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

# Haushaltsplan 2018

## 1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege

12. Juli 2017  
 pschwarz / 16:20:46  
 Seite 3

### Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2018

#### 2. Haushaltsvermerke

##### 1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2018 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte Mai 2017 angepasst und um 4% erhöht worden.

##### 1.1 Ermittlung der Personalkostenansätze siehe Anlage

##### 1.2 Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Konto 64500.22124 - Vorläufig -

Anzahl Mitarbeiter lt. Hochrechnung - Stand Juli 2016

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	230€	Anzahl MA 11	Gesamt 2.530
---	------	-----------------	-----------------

#### 2. Verrechnungen

Im Kiga bei 221	Begründung der Verrechnung	2017 EUR	2018 EUR
69100.13	Verwaltungskosten (60 Kinder/21,00€/12 Monate )		
	an Kita-Werk	15.120	15.120
64500.24	MAV-Kosten	2.420	2.530
72200.30	Versicherungsprämie - P* -	1.143,35	1.178,91
72140.30	Wasser und Abwasser	1.100	960
75210.30	Gasheizung	4.700	4.700

P\* = Jahresbetrag wird als Pauschalbetrag gezahlt in Höhe der aufgeführten Beträge; in den übrigen Fällen erfolgt eine endgültige Berechnung zum Jahresende entsprechend den festgelegten Maßstäben.

#### 3. Berechnung der Sozialstaffel/Elternbeiträge

lt. gültiger Betriebserlaubnis vom 18.11.2016

Hochrechnung mit 59 Elementarkindern  
 (Separate Berechnung für 1 Einzelintegrationskind)  
 3 Elementargruppen

Lt. Teilnehmerbeiträge Kreis Pinneberg mit Gültigkeit ab 01.08.2017  
 Berechnung siehe Anlage

**Für den Haushalt 2018 wurde mit Einnahmen in Höhe von 95% geplant**

	100%		151.272
	hiervon 95%		143.708
Der Gesamtbetrag teilt sich auf in			
1. Erlöse aus Elternbeiträgen	ca. 75 %	41600.22100	107.780
2. Erlöse Sozialstaffel - Kreis	ca. 25 %	41780.22100	35.930

# Haushaltsplan 2018

## 1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege

12. Juli 2017  
 pschwarz / 16:20:46  
 Seite 4

### Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2018

#### 4. Abgaben / Versicherungen

##### Konto 72200.22130

Die Nordkirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen. Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKreis abgeführt. Berechnungen laut Nordkirchen-Mitteilung vom 01. Februar 2017

	Anzahl	Euro	
€ 2,20 Gebäude je qm	428,85qm	943,47	
€ 28,28 für Inventarversicherung je Gruppe	3 Gruppen	84,84	
€ 1,70 für Haftpflicht je Platz	60 Plätze	102,00	
€ 0,81 für Unfall je Platz	60 Plätze	48,60	
		-----	
	Gesamt	1.178,91	1.180

#### 5. Betriebskosten Ü3 - Land Schleswig Holstein

##### Konto 45130.22100

Lt. Bescheid Kreis Pinneberg zur Förderung von Plätzen für Kinder unter drei bzw. über drei Jahren, sind zuzüglich der pädagogischen Personalkosten die unten aufgeführten personalbezogenen Sachausgaben jedoch nur für das pädagogische Personal förderfähig:

Fortbildung und Supervision / Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Es ist zu beachten, daß die Festsetzung und Abrechnung immer erst im Folgejahr stattfindet.

#### 6. Betriebskostenförderung Kreis Pinneberg

##### Konto 45140.22100

Betriebskostenförderung lt. Richtlinien Kreis Pinneberg, beschlossen am 12.7.2000  
 Anzahl der Kiga-Gruppen nach Regelöffnungszeit:

0 Gruppe = 12-19 Std.Regelöffnung x Euro 256,-	0	
2 Gruppe = 20-29 Std.Regelöffnung x Euro 563,-	1.126	
0 Gruppe = 30-39 Std.Regelöffnung x Euro 665,-	0	
1 Gruppe = ab 40 Std.Regelöffnung x Euro 767,-	767	
	Gesamt	1.890

#### 7. Betriebskostenzuschuss Amt Moorrege

##### Konto 45150.22100

Berechnung:

Summe der Aufwendungen	461.180
./. Summe der Erträge (ohne 45150.22100)	238.300
verbleibt Betriebskostenzuschuss	222.880

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2018

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2017

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2016

**Erträge**

	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	20.160,00	20.160,00	15.387,20
40340 Erlöse - Getränke	2.160,00	2.100,00	2.028,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	107.780,00	120.760,00	99.905,00
41780 Sozialstaffel	35.930,00	38.130,00	33.579,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	473,50
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	1.000,00	1.000,00	1.949,16
45130 Zuschüsse der Länder	43.820,00	35.060,00	38.000,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	12.350,00	23.919,51
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.000,00	7.200,00	4.800,00
45138 Zusch.Land - Fachberatung	0,00	0,00	137,50
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.890,00	1.890,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	222.880,00	166.460,00	154.620,76
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	2.296,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	17.640,00	11.880,00	20.362,00
46100 Allgemeine Spenden	0,00	0,00	110,00
46200 Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	620,21
46300 Kollekten	0,00	0,00	223,39
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	10.072,67
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	1.920,00	2.000,00	2.187,25
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	10.117,70
50110 Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	403,37
50700 Schadenersatzleistung Dritter	0,00	0,00	23.000,00
50900 Weit.sonst.betriebl.Erträge	0,00	0,00	2.403,18
50901 Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	506,00

**Aufwendungen**

	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
60100 Verpflegung	12.360,00	14.260,00	10.053,20
60140 Getränkekosten	2.160,00	2.100,00	907,43
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	140,00	23,09
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	331.350,00	286.450,00	294.756,06
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	7.100,00	6.180,00	0,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	14.300,00	19.550,82
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	3.000,00
61078 Honorarkräfte	6.000,00	7.200,00	4.800,00
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	1.000,00	1.000,00	1.949,16
61081 Personal - Reinigung	23.250,00	21.900,00	21.443,74
61082 Personal - Küche	7.800,00	5.900,00	6.027,30
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.250,00	1.250,00	1.195,10
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	110,00	100,00	103,55
64000 Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	69,50
64500 Mitarbeitervertretung	2.530,00	2.420,00	2.000,04
64600 Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	514,94
64601 Fachberatung	1.980,00	1.980,00	1.976,62
64603 Fachberatung mit Landesförderg	0,00	0,00	137,50
65240 Abschreib.BGA	1.360,00	1.300,00	1.424,85
65290 Abschreib.GWG	560,00	700,00	762,40
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	15.120,00	15.120,00	14.112,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	4.000,00	3.619,11

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2018

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2017

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2016

<b>Aufwendungen</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Ist 2016</b>
70230 Veranstaltung	700,00	700,00	1.224,12
70300 Geschäftsaufwand	1.500,00	1.200,00	1.824,28
70320 Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	113,10
70410 Telefon- und Internetkosten	1.200,00	1.180,00	1.217,28
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	70,00	69,96
70500 Reisekosten	300,00	250,00	249,50
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.650,00	1.000,00	1.060,95
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	1.700,00	1.481,87
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	2.203,98
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	420,00
71112 Fremdleistung Fensterreinigung	750,00	750,00	690,20
71130 Aufwendungen Hauswartzdienste	1.200,00	1.200,00	3.459,50
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	100,00	100,00	76,76
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	300,00	300,00	0,00
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.300,00	4.350,00	1.690,44
71220 Instandhaltung Gebäude	3.700,00	6.800,00	3.115,17
72110 Abfallgebühren	580,00	580,00	567,48
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.ggeb.	960,00	1.100,00	740,00
72150 Schornsteinreinigung	0,00	100,00	0,00
72200 Versicherungen	1.180,00	1.140,00	1.132,24
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	9.810,00	0,00	3.799,98
75210 Heizung, Brennstoffkosten	4.700,00	4.700,00	5.490,00
75220 Strom	4.140,00	2.200,00	3.756,72
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	13.556,71
83300 Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	852,81
83317 Zuführg.an RL Küche	0,00	0,00	10.236,32
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	0,00	0,00	1.336,12
<b>Gesamt Erträge</b>	<b>461.180,00</b>	<b>418.990,00</b>	<b>448.791,90</b>
<b>Gesamt Aufwendungen</b>	<b>461.180,00</b>	<b>418.990,00</b>	<b>448.791,90</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>





Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Hamburg-West/Südholstein  
Kindertagesstätten

## Kindertagesstättenwerk Pinneberg

**Ilona Jandt**  
Leitung Finanzen  
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60  
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37  
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de  
www.kirchenkreis-hhsh.de

Kindertagesstättenwerk Pinneberg  
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Geist und Marsch Südholstein  
Gemeinde Moorrege  
Frau Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Hamburg, 20. Oktober 2017

### Ergänzung zum Haushaltsplan 2018 vom 12. Juli 2018 Ev. Kindergarten Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

wie telefonisch besprochen, habe ich die auswärtigen Kinder aktuell neu berechnet. Im HP wurde mit 7 Kinder für das erste Halbjahr 2018 pauschal mit jeweils 4 Std. berechnet. Ich habe nun nochmals eine Berechnung mit den heute vorliegenden Bescheiden erstellt und daraus ergibt sich eine Mehreinnahme von ca. 8.600,- €

Der Ansatz Stromkosten 2018:

In HP 2017 ist lt. unserer Liegenschaftsabteilung der Planansatz zu niedrig berechnet und bei dem Ansatz 2018 in Höhe von 4.140,- € wurde die Rechnung des Stromanbieters 2016 zugrunde gelegt. Der Planansatz könnte rechnerisch auf 3.500,- € / 3.700,- € reduziert werden, eine Minderausgabe von ca. 640,- € / 440,- €

Durch diese beiden Änderungen würde sich der geplante Betriebskostenzuschuss 2018 von 222.880,- € auf 213.640,- € reduzieren.

Die oben genannten Änderungen beziehen sich auf den heutigen Stand.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt  
Leitung Finanzen

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18





Anlage 3

**TOP Ö 9**  
Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Hamburg-West/Südholstein  
Kindertagesstätten



Kindertagesstättenwerk Pinneberg  
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Gemeinde Moorrege  
Frau Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

## Kindertagesstättenwerk Pinneberg

**Ilona Jandt**  
Leitung Finanzen  
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60  
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37  
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de  
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 24. Juli 2017

### Tariferhöhung für unser pädagogisches Personal Ev. Kindergarten Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

es ergab sich eine Tarifierhöhung, die verhandelten Entgeltsteigerungen für Arbeitnehmer\*innen im pädagogischen Dienst wurden rückwirkend zum 01. Januar 2017 festgelegt.

Das dieser Entgeltsteigerungen uns vorliegende Rundschreiben 03/2017 - VKDA vom 02.03.2017 füge ich diesem Schreiben bei.

Durch diese Tarifierhöhung ergeben sich nach unserer Hochrechnung für das **RJ 2017** ein Personalkostenmehraufwand von ca. 11.600,- €

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ilona Jandt  
Leitung Finanzen

Anlagen:  
Rundschreiben 03/2017 - VKDA vom 02.03.2017

Geschäftskonto Kita-Werk Pinneberg:  
Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

**Eckpunkte zu Entgeltsteigerungen im Erziehungsdienst KAT 2017  
(vorläufiger Verhandlungsabschluss, unverbindlich)**

I: Vorbemerkung 3 Abteilung 3 KAT

3. Die Arbeitnehmerin, die in die Entgeltgruppe K 4 bis K 11 eingruppiert ist, hat Anspruch auf eine Zulage. Sie beträgt in der Entgeltgruppe K 4 und K 5 50,- Euro und in der Entgeltgruppe K 7 bis K 11 100,- Euro. Weiterhin erhält die Arbeitnehmerin, die als Kindertagesstättenleitung bzw. Heilpädagogin eingruppiert ist, nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 176,- Euro. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.

Inkrafttreten:	01.04.2017	50,- Euro Zulage
	01.07.2017	weitere 50 Euro Zulage K 7 – K 11

II: Aufnahme eines neuen Absatzes 3 a in § 14 KAT

§ 14 Abs. 3 a KAT: "Der Anstellungsträger kann auch unabhängig von Absatz 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage soll befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Inkrafttreten: 01.01.2017

III: Prot. Not. Nr. 3 zur Entgeltordnung

Der Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, wird ein um jeweils eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt. Nach 18 Jahren Erfahrungszeit wird ein um drei Prozent gegenüber der 5. Entgeltstufe erhöhtes Entgelt gewährt.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2020, kündbar.

Im Geltungsbereich dieser Protokollnotiz werden die Nummern ... (Zulage und neue Eingruppierungen I und IV) des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum KAT bereits am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

*(Der letzte Satz bedeutet, dass die gestaffelt in Schleswig-Holstein in Kraft tretenden Verbesserungen in Hamburg am 01.01.2017 wirksam werden.)*

**Eckpunkte zu Entgeltsteigerungen im Erziehungsdienst KAT 2017  
(vorläufiger Verhandlungsabschluss, unverbindlich)**

I: Vorbemerkung 3 Abteilung 3 KAT

3. Die Arbeitnehmerin, die in die Entgeltgruppe K 4 bis K 11 eingruppiert ist, hat Anspruch auf eine Zulage. Sie beträgt in der Entgeltgruppe K 4 und K 5 50,- Euro und in der Entgeltgruppe K 7 bis K 11 100,- Euro. Weiterhin erhält die Arbeitnehmerin, die als Kindertagesstättenleitung bzw. Heilpädagogin eingruppiert ist, nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 176,- Euro. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.

Inkrafttreten:	01.04.2017	50,- Euro Zulage
	01.07.2017	weitere 50 Euro Zulage K 7 – K 11

II: Aufnahme eines neuen Absatzes 3 a in § 14 KAT

§ 14 Abs. 3 a KAT: "Der Anstellungsträger kann auch unabhängig von Absatz 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage soll befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Inkrafttreten: 01.01.2017

III: Prot. Not. Nr. 3 zur Entgeltordnung

Der Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, wird ein um jeweils eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt. Nach 18 Jahren Erfahrungszeit wird ein um drei Prozent gegenüber der 5. Entgeltstufe erhöhtes Entgelt gewährt.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2020, kündbar.

Im Geltungsbereich dieser Protokollnotiz werden die Nummern ... (Zulage und neue Eingruppierungen I und IV) des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum KAT bereits am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

*(Der letzte Satz bedeutet, dass die gestaffelt in Schleswig-Holstein in Kraft tretenden Verbesserungen in Hamburg am 01.01.2017 wirksam werden.)*

IV: Zukünftige Eingruppierung und Zulagen der KiTa-Leitungen bzw. Heilpädagoginnen neben der Zulage zu I:

Heilpädagogin:	K 7 + Prot. Not. 1 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
1-gruppige Leitung	K 7 + Prot. Not. 1 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
2-gruppige Leitung	K 8 + Prot. Not. 1 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
4-gruppige Leitung	K 9 + Prot. Not. 1 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
5-gruppige Leitung	K 10 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
7-gruppige Leitung	K 10 + Prot. Not. 1 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit
10-gruppige Leitung	K 11 + 176 € Zulage ab 19. Jahr der Erfahrungszeit

Inkrafttreten: 01.10.2017

**Gemeinde Moorrege****Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0890/2017/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 12.10.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

**Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2018****Sachverhalt:**

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 48.300 €.

Einige Positionen haben kleine Abweichungen zu dem Vorjahr ansonsten entsprechen die Planungen für 2018 den Ansätzen des Vorjahres.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

**Finanzierung:**

Für das Jahr 2018 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 –Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 48.300 € eingeplant.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfs 2018 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 48.300 € an den

Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 24.150 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Haushaltsplan 2018 Friedhof Moorrege

# Haushaltsplan

**Januar bis Dezember 2018**

**Entwurf**

**1208033068 Friedhof Moorrege**

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält  
Erläuterungen und ist deshalb aus  
Datenschutzgründen nur für den kircheninternen  
Gebrauch bestimmt.

**Nicht zur Veröffentlichung!**

Stand: 29.08.17



**Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2018**

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016	Ist 2017
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	57.500,00	55.000,00	68.484,80	42.185,04
40120	Bestattungsgebühren	17.500,00	15.000,00	22.166,60	10.109,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	200,00	400,00	0,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.500,00	2.000,00	2.610,00	2.590,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.000,00	1.000,00	836,00	867,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.500,00	4.500,00	5.532,07	2.169,00
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	900,00	900,00	3.092,47	0,00
	Legate				
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	2.000,00	1.600,00	4.499,26	0,00
	Stiftungen				
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.000,00	1.000,00	1.183,00	185,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	0,00	70,00	0,00	0,00
	Jagdgenossenschaft				
45150	Zuschüsse von Gemeinden	48.300,00	49.540,00	48.300,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	20,00	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	2.690,00	1.870,00	2.210,83	0,00
	AFA-Auflösung				
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.630,00	2.230,00	4.272,58	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	84.000,00	85.900,00	82.234,75	45.901,29
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	700,00	700,00	672,68	538,14
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	400,00	200,00	251,34	240,81
64500	Mitarbeitervertretung	690,00	660,00	600,00	660,00
64600	Aus- und Fortbildung	300,00	500,00	124,38	178,50
65240	Abschreib.BGA	150,00	150,00	148,75	0,00
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.300,00	1.300,00	1.297,33	0,00
65290	Abschreib.GWG	1.240,00	430,00	764,75	0,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.300,00	6.300,00	5.086,82	4.202,55
70300	Geschäftsaufwand	500,00	300,00	118,89	391,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	3.000,00	2.200,00	2.703,83	2.548,31
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.000,00	5.000,00	126,97	1.800,55
71220	Instandhaltung Gebäude	2.500,00	1.000,00	0,00	2.369,27
71240	Instandhaltung BGA	3.000,00	1.500,00	2.107,62	2.382,15
71241	Anschaffungskosten BGA	3.350,00	800,00	1.422,30	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	8.000,00	7.000,00	14.220,56	4.961,65
72110	Abfallgebühren	940,00	1.000,00	932,16	699,12
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	740,00	680,00	625,25	504,39
72200	Versicherungen	300,00	290,00	302,83	303,84
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	1.364,69	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	6.530,00	5.810,00	5.512,19	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	24.760,00	23.930,00	29.176,53	0,00
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil					
	Erträge:	147.250,00	140.920,00	168.719,80	58.105,04
	Aufwendungen:	147.250,00	140.920,00	145.362,43	67.681,57
	Ergebnis:	0,00	0,00	23.357,37	-9.576,53

**Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

40111 Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren

## 1208033068 Friedhof Moorrege

30 % davon gehen jährlich in die FU-Rücklage

40120	Bestattungsgebühren		
40130	Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre: Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden. Diese Gebühren werden hier vereinnahmt. Die Zuführung an die Unterhaltungsrücklage erfolgt über das Sachkonto 83300, der jährliche Rückfluss von 1/25 wird beim Sachkonto 83100 vereinnahmt.		
40132	Friedhofsunterhaltungsgebühren für das lfd. Jahr Diese Gebühr entfällt a) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verliehen wird und b) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.		
40141	Grabmalgebühren		
40150	Grabpflege und Bepflanzung, Einzelrechnungen		
40153	Pflegekosten aus Legaten/ab 2014 getrennt		
40154	Pflegekosten aus Stiftungen/ ab 2014 getrennt		
40470	Baggerarbeiten für Gemeinde Heist		
45150	Zuschuss der politischen Gemeinde		
49101	Rückrechnung Abschreibungskonten 65210... aus Bilanzkto 27100		
50190	Überschuss Vorjahr		
50200	Inzahlungnahme, Verkauf von Anlagegut		
56100	Zinsen 1,25 Prozent für 2018		
	Friedhofsunterhaltungsrücklage 21161		1650,00
	Grablegate 38100		650,00
	Abschr.RL Iseki-Schlepper, (bis 2022) 21140		160,00
	Ausgleichsrücklage 21110		140,00
	Abschr.RL Bagger 21143		30,00
	Zinsen insgesamt =		2630,00
58700	Mahngebühren		
61030	Name Verg.Gruppe	Wochenstd.	€
	Heydorn, Jürgen K6	39,00	54.000,00
	Lüneburg, Anja K6	4,00	5.500,00
	Tokarski, Günther K4	19,50	24.500,00
	in diesen Kosten sind alle Bruttopersonalkosten enthalten		
	Personalkosten insgesamt		84.000,00
62200	Berufsgenossenschaft Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung der Mitarbeiter		
64400	Berufs-/Arbeitskleidung Schutzkleidung		
64500	Kosten der Mitarbeitervertretung 2017 = 230 € pro MA lt. Aufstellung Personalabteilung = 690,00 €		
64600	Hades		
65240	AFA automatisch über Navision Rückrechnung über SK 49101		
65250	AFA automatisch über Navision Rückrechnung über SK 49101		
65290	AFA automatisch über Navision Rückrechnung über SK 49101		
69100	Ersatz anteiliger Verwaltungskosten an den Kirchenkreis unter Vorbehalt lt. Entgeltverzeichnis Abrechnung am Jahresende		
70300	Geschäftsaufwand		

	Papier, Porto, Bürobedarf usw	
70400	Telefonkosten Mobiltelefon	
70810	Saat- und Pflanzgut, Mutterboden	
71210	Instandhaltung Grundstücke und Außenanlagen Herrichten der Wege und Reparaturen im Gelände u.a.	
71220	Bauunterhaltungskosten: Unterhaltung Grundstück und Gebäude	
71240	Inventarbeschaffung/Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung Inventarbeschaffungskosten bis Einzelwert 150 € (Netto) sowie Unterhaltung und Reparatur der Geräte und Ausstattungsgegenstände ( unabhängig vom Anschaffungswert ) z.B. Karre, Schaufeln, Maschinen u.ä.	
71241	Anschaffung BGA über 150 € Übertragung aus Bilanzkonten 06...zur Abrechnung des kommunalen Zuschusses	
71250	Haltung von Fahrzeugen: - Iseki-Schlepper: Kfz-St.,Kfz.Versicherung, TÜV, Wartung, Reparaturen - Zeppelin Minibagger: TÜV, Wartung, Reparaturen - John-Deere Rasentrac: TÜV, Wartung, Reparaturen Diesel für die Fahrzeuge	
72110	Müllcontainer	
72140	Wasserbeschaffungskosten = 700,00 € Vorflutergebühr = 40,00 €	
72200	Erstattung Ecclesia Sammelversicherung 2018 an Kirchenkreis Gebäudeversicherung 1,97 € je qm x 0,8 = 124 Inventarversicherung pauschal Haftpflichtversicherung je Mitarbeiter 10,41 € x 3 MA	
75100	Raummiete Mitarbeiterraum ca. 10qm an Kirchengemeinde Moorrege-Heist	
75220	Stromkosten für Licht- und Elektroheizung an Kirchengemeinde Mandant 33069	
83100	Rückflüsse, Unterhaltungsrücklage: 1/25 aus der FU-RL =	6.530,00 €
83300	Zuführung an den Grablegefonds Zinsen 38100	650,00 €
	Zuführung an Abschreib.RL Iseki-Schlepper bis 2022 -Abschreibung 4.030 € + Zinsen RL 21140 = 50 € (Abschreibung Iseki-Kompakt-Schlepper) Zuführung an Abschreibungsrücklage Bagger: RL 21143 ( Abschr. Bagger = 770 € + Zinsen 10 €) - Zinsen sh. Sachkonto 56100	4.080,00€       780,00 €
	Zuführung Friedhofsunterhaltungsrücklage 21161 Zinsen FU-RL sh SK 56100 SK 40130 an FU-RL, Aus SK 40111 werden 30 % der FU-RL zugeführt	1.650,00€ 200,00 € 17.400,00 €
	Zuführung insgesamt	24.760,00 €

# Haushaltsplan

## 1208033068 Friedhof Moorrege

29. August 2017

12:02:53

kpietzyk

Seite 1

Kostenstelle		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		2018	2018	2018	2017	2017	2017
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	147.250,00	147.250,00	0,00	140.920,00	140.920,00	0,00
		147.250,00	147.250,00	0,00	140.920,00	140.920,00	0,00



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0892/2017/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Moorrege geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über

denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

### **Finanzierung:**

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung  
Umstrukturierung  
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

# Inhalt

---

## 1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# 1. Veranlassung

# 1. Veranlassung

---

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

# 1. Veranlassung

## ZIEL:

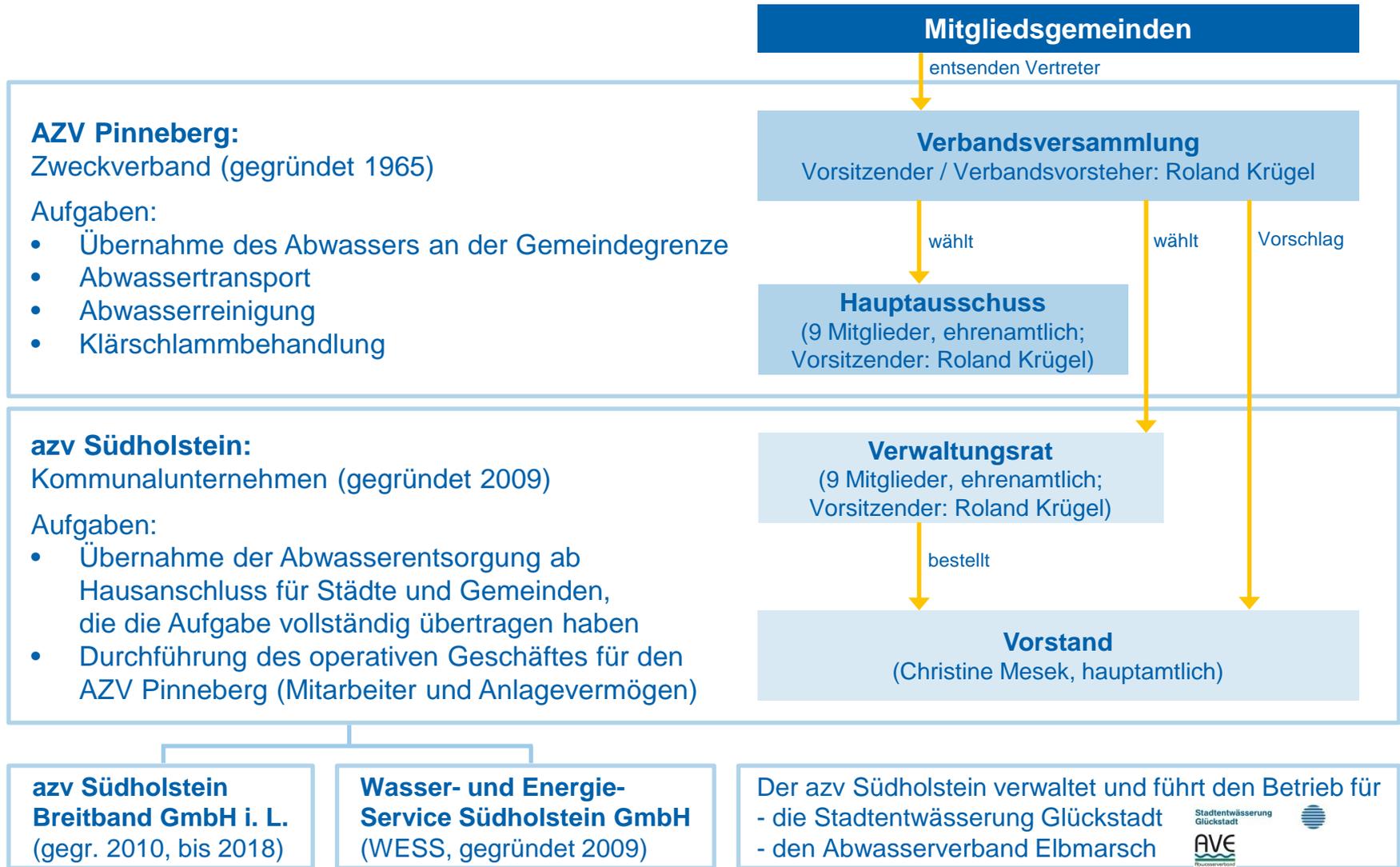
### ➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

### ➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

# 1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



# 1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:  
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

## - Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

## - Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

## - weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

## Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

### - Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

### - weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

### ➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

# Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

## Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
  - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
  - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
  - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
  - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
  - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
  - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
  - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
  - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

# Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

## Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
  - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
  - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
  - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

# Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

## Abwasserzweckverband Südholstein:

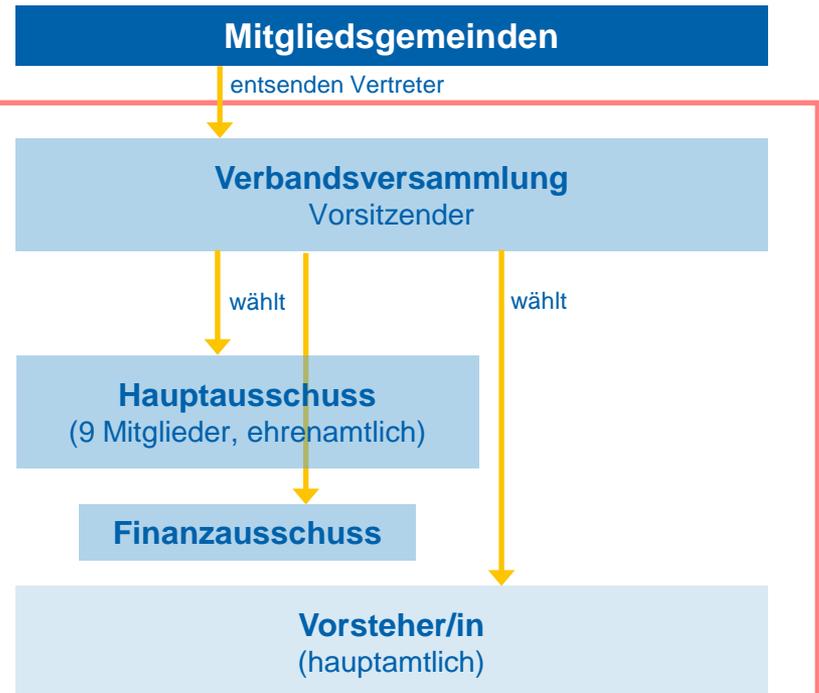
Zweckverband (gegründet 1965)

### Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein  
Breitband GmbH i. L.**  
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-  
Service Südholstein GmbH**  
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung  
Glückstadt



## Weitere geplante Änderungen:

---

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

### Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
  
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
  - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
  - Hasloh (Schmutzwassernetz)
  - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

# Aktualisierter Zeitplan

---

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
  - Neuer Termin:
    - 20. Dezember 2017
    - 15. Januar 2018

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur**  
**Regelung des Aufgabenbestandes des**  
**Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**  
**(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)**  
**sowie zur**  
**Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

**Kommentar [RA1]:** Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,  
Appen,  
die Stadt Barmstedt,  
die Gemeinden Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
die Stadt Elmshorn,  
die Gemeinden Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Heist,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
die Stadt Kaltenkirchen,  
die Gemeinden Klein-Nordende,  
Moorrege,  
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,  
Quickborn,  
die Gemeinde Rellingen,  
die Stadt Schenefeld,  
das Amt Geest und Marsch Südholstein,  
die Städte Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,  
die Gemeinden Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,  
Seeth-Ekholt,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
der Abwasserverband Raa,  
die Gemeinden Bevern,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt  
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)  
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **Präambel**

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

## § 1

### Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Klein Nordende,  
Neuendeich,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

#### **Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-  
vendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

**Kommentar [RA3]:** Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung)~~.

**Kommentar [RA4]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

**Kommentar [RA5]:** Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,  
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,  
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

**Gemeinden**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf  
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Heist  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

**Kommentar [RA6]:** Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

**Kommentar [CM7]:** Klarstellung

### § 3

#### Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der Dem~~ Zweckverband ~~darf dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annex Tätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

**Kommentar [RA8]:** Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

#### § 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

**Kommentar [RA9]:** Änderungen sind redaktioneller Art

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

**Kommentar [RA10]:** Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

#### § 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

#### **Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ**

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel



**ENTWURF**

Stand 11.10.2017

**Verbandssatzung des Zweckverbands****Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [ ] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [ ] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] vereinbarte Verbandssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

**§ 2: Verbandsgebiet**

**§ 3: Aufgaben**

**§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

**§ 5: Organe**

**§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss**

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

**§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung**

**§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung**

**§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,  
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,  
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

**Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),  
Seestermühe (Teilaufgabe),  
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),  
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)  
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),  
Lentförden (vollständige Aufgabe),  
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),  
Helgoland (vollständige Aufgabe),  
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),  
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
  
sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

## § 2

### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,

Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

**Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raab,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt,

**Städte:**

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

**Kommentar [RA3]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

**Kommentar [RA4]:** Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

#### § 4

#### **Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

## § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

**Kommentar [RA8]:** Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

**Kommentar [RA9]:** Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

**Kommentar [RA10]:** Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehalten Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

**Kommentar [RA12]:** Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

## § 10

### Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

#### **Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

**Kommentar [RA13]:** Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

**Kommentar [RA14]:** Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

**Kommentar [RA15]:** Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der~~ ~~Verbandsvorsitzer~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

**Kommentar [RA16]:** Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

## § 11

### Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die~~ ~~Verbandsvorsitzerin~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

### § 13

#### Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Norderstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

#### § 14

##### Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

**Kommentar [RA17]:** Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

#### § 15

##### Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

## **§ 17**

### **Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

## **§ 19**

### **Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands**

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

## **§ 20**

### **Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

- 25 -

[ ], den [ ]

(Unterschrift)

(L. S.)



**ENTWURF**

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung  
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Zweckverbands  
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [ ] folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

## § 2

### **Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung**

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [\_\_\_\_\_]

(Unterschrift)

(L. S.)

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0900/2017/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.11.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	22.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Pinnaubrücke und nördlich des Werftweges**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.06.2017 wurde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 zu ändern. Das Planungsziel ist die Erweiterung der derzeit im Mischgebiet bebaubaren Grundstücksfläche. Diese soll von der derzeitigen Baugrenze aus in Richtung Werftweg erweitert werden.

Außerdem beschloss die Gemeindevertretung, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen.

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten.

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um das Grundstück der Nordmark Arzneimittel GmbH & Co. KG. Der bestehende Bebauungsplan setzt den Plangeltungsbereich als Mischgebiet fest. Die Gemeinde möchte mit dieser Änderung die Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Nordmark auf dem Grundstück ergänzen.

Es handelt sich demnach um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung wird die zulässige Nutzung den Gegebenheiten angepasst und so gefasst, dass eine weitere Bebauung ermöglicht wird.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beträgt ca. 10.194 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 fällt somit unter § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Demnach kann das Verfahren für Flächen, die kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> groß sind, angewendet werden.

Das beschleunigte Verfahren darf nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB nicht angewandt werden, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet

wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Nach Einschätzung des Planungsbüros wird diese Pflicht durch die Planung nicht begründet.

Aufgrund dieser Beschlusslage wurde das Planungsbüro Möller-Plan beauftragt, einen Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 zu erarbeiten. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Das Hauptaugenmerk des Entwurfes liegt dabei auf der Änderung der Baugrenze. Diese wird in Richtung Werftweg vorgezogen. Diese Verschiebung ermöglicht eine Erweiterung des ansässigen Betriebes.

Außerdem wird die derzeitige Ausweisung eines Mischgebietes geändert. Entsprechend der seit Jahren bestehenden Nutzung der Fläche und der Erweiterungsvorhaben der Firma Nordmark wird diese Festsetzung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert. Die Gemeinde behält bei der Anpassung der Gebietsausweisung die Nachbarschaft im Blick. Sie sorgt für eine starke Reglementierung insbesondere der zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft, da lediglich eine Umwandlung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet erfolgen soll.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens werden vom Investor getragen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Pinnaubrücke und nördlich des Werftweges zu ändern (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21).

Die Änderung soll eine Erweiterung der bebaubaren Flächen am Werftweg vor dem im Mischgebiet vorhandenen Flächen ermöglichen. Hierzu soll die Baugrenze auf dem Flurstück 172/5 der Flur 6 angepasst werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Pinnaubücke und nördlich des Werftweges sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

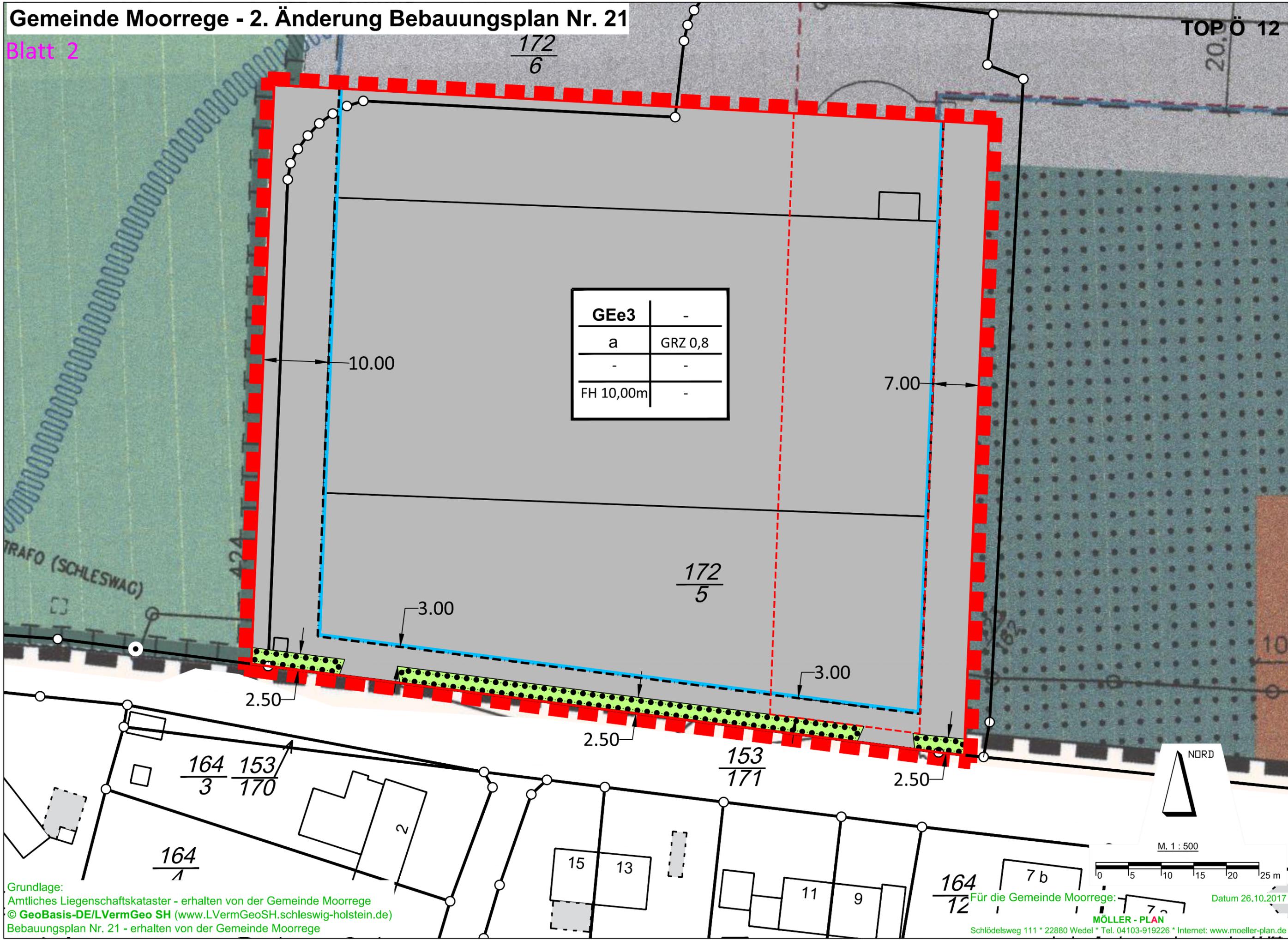
Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Karl-Heinz Weinberg  
(Bürgermeister)

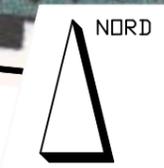
**Anlagen:** - Anlage 1: Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21  
- Anlage 2: Entwurf der Begründung





Grundlage:  
 Amtliches Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Moorrege  
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)  
 Bebauungsplan Nr. 21 - erhalten von der Gemeinde Moorrege

Für die Gemeinde Moorrege:  
 MÖLLER - PLAN  
 Schlödelsweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de  
 Datum 26.10.2017



M. 1 : 500



AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBYBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 14.06.2016 (GVOBL. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

## SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 21

FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH DER PINNAU, WESTLICH DER MOORREGER CHAUSSEE (B 431), EINSCHLIESSLICH DES NÖRDLICHEN TEILBEREICHES DER MOORREGER CHAUSSEE, SÜDLICH ANGRENZEND AN DIE BRÜCKE ÜBER DIE PINNAU, UND NÖRDLICH DES WERTFWEGES" , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

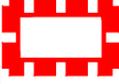
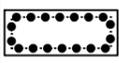
Gemeinde: Moorrege  
 Gemarkung: Moorrege  
 Flur: 6  
 Flurstücke: teilweise 172/5 und 172/6  
 Maßstab: 1 : 500

### TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

siehe Blatt 2

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 ( § 9 Abs. 7 BauGB )
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 ( § 9 Abs. 7 BauGB )
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )	
<b>GEe</b>	EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE ( § 8 BauNVO )
<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )	
<b>GRZ 0,8</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL ( § 16 Abs. 2 BauNVO )
<b>FH 10,0m</b>	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE ( § 16 Abs. 2 BauNVO )
<b>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )	
<b>a</b>	ABWEICHENDE BAUWEISE ( § 22 Abs. 4 BauNVO )
	BAUGRENZEN ( § 23 Abs. 1 BauNVO )
<b>9. GRÜNFLÄCHEN</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )
<b>13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> ( § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB )	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN
$\frac{172}{5}$	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	MASSZAHLEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (mit Hausnummer)
	BEREICH DER UNTERSCHREITUNG (20m) DES REGELABSTANDES (30m) ZUM WALD

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUMASSEZAHL
FIRSTHÖHE IN METERN	



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 21

GEMEINDE MOORREGE



Bearbeitet:

**MÖLLER-PLAN**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
 Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
 Tel.: 04103-919226  
 Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)  
 Email: [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege

### Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

#### **1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

#### **2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Schallschutzmaßnahmen**

Im GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

#### **3. Festsetzungen gemäß BauNVO**

3.1 Das Baugrundstück zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ist das gesamte Gewerbegebiet – Teilflächen GEe1 – GEe3.

### 3.2 Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 8 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes als grundsätzlich zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Tankstellen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 8 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Vergnügungsstätten.

### 3.3 Abweichende Bauweise

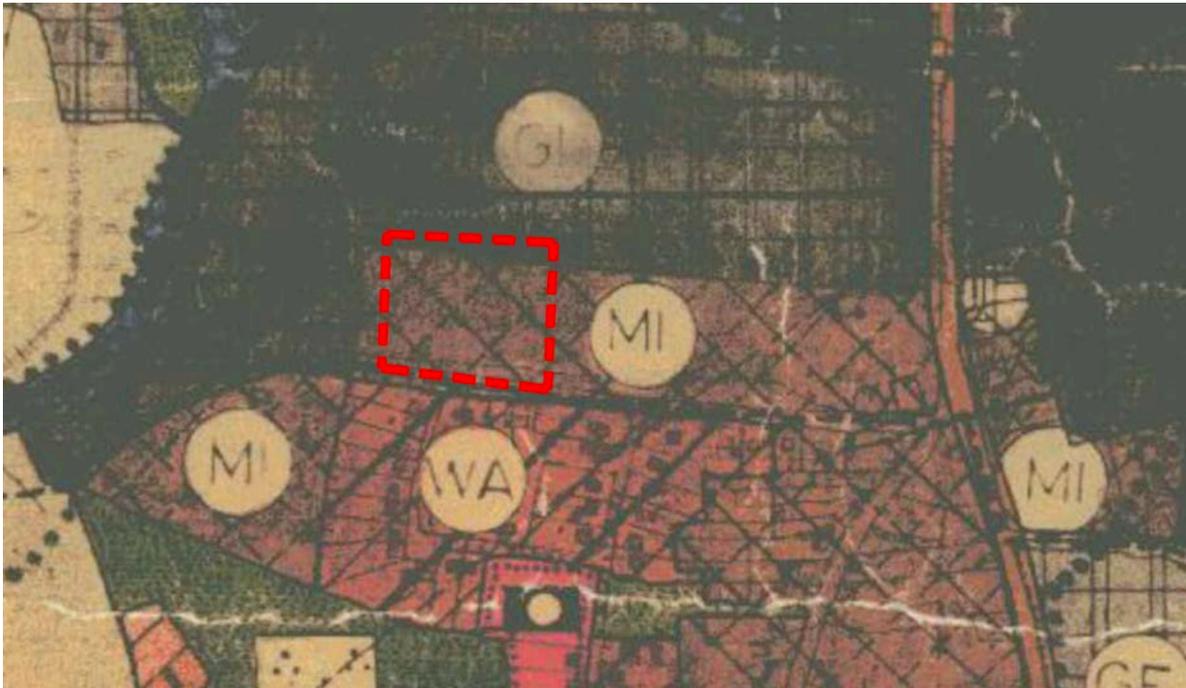
Für das Gewerbegebiet GEE3 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Abweichende Bauweise bedeutet hier, dass sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig ist, ohne die Beschränkung auf die Gebäudelänge von 50m.

# GEMEINDE MOORREGE



## BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

für das Gebiet: „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege

**Bearbeitung:**

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Bearbeitungsstand: 26. Oktober 2017

Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB.....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes .....	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	8
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	8
4. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
4.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe .....	9
4.2 Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück.....	9
4.2.2 Baugrenzen.....	10
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen.....	10
4.2.4 Bauweise.....	10
4.3 Bindungen für Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern.....	11
4.4 Pflanzliste.....	11
5. Gestalterische Festsetzungen .....	12
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr .....	12
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen .....	12
8. Waldschutz.....	13
9. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	13
10. Hochwasserschutz .....	13
11. Kosten und Finanzierung.....	14
12. Flächenbilanzierung .....	14
13. Eigentumsverhältnisse .....	14



## **BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 GEMEINDE MOORREGE**

**für das Gebiet: „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst teilweise die Flurstücke 172/5 und 172/6 der Flur 6 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Plangeltungsbereich als Mischgebiet dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 28.06.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

**Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 werden nicht noch einmal erläutert.**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

## **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um das Grundstück der Nordmark Arzneimittel GmbH & Co. KG (im nachfolgenden Nordmark). Der bestehende Bebauungsplan setzt den Plangeltungsbereich als Mischgebiet fest. Entsprechend der seit Jahren bestehenden Nutzung und der Erweiterungsvorhaben der Firma Nordmark wird diese Festsetzung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert. Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft. Die Gemeinde will mit dieser Änderung die Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Nordmark auf dem Grundstück ergänzen.

Es handelt sich demnach um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung wird die zulässige Nutzung den Gegebenheiten angepasst und die so gefasst, dass eine weitere Bebauung ermöglicht wird.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beträgt ca. 10.194 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m<sup>2</sup>).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, "...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen." (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist nach der 2. Änderung weiterhin die vorhandene gewerbliche Nutzung mit baulicher Erweiterungsmöglichkeit. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, mit Ausnahme von Tankstellen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren gilt hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, "...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.". Zu betrachten sind hierfür lediglich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21, also die Änderung der Baugrenzen. Dadurch sind Beeinträchtigungen der vorgenannten Art nicht zu erwarten. Die Anpassung des Gebietstyps an die bestehende Nutzung stellt keine Beeinträchtigung von Schutzgütern dar.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anwendbar.

### **1.3 Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Moorrege. Im Plangeltungsbereich befindet ein bestehendes Lagergebäude der Firma Nordmark. Weiter nördlich begrenzt die Pinnau den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21. Südlich begrenzt die Straße „Werftweg“ den Plangeltungsbereich. Weiter südlich befindet sich Wohnbebauung im Werftweg. Dabei handelt es sich überwiegend um Einfamilien- und Doppelhäuser. Westlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 21 befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Östlich begrenzt Wald den Plangeltungsbereich.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung umfasst ca. 10.194 m<sup>2</sup>.

## 1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen innerhalb der Ordnungsräume Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Diesem Grundsatz wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 durch Ergänzung der Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Betrieb gerecht.

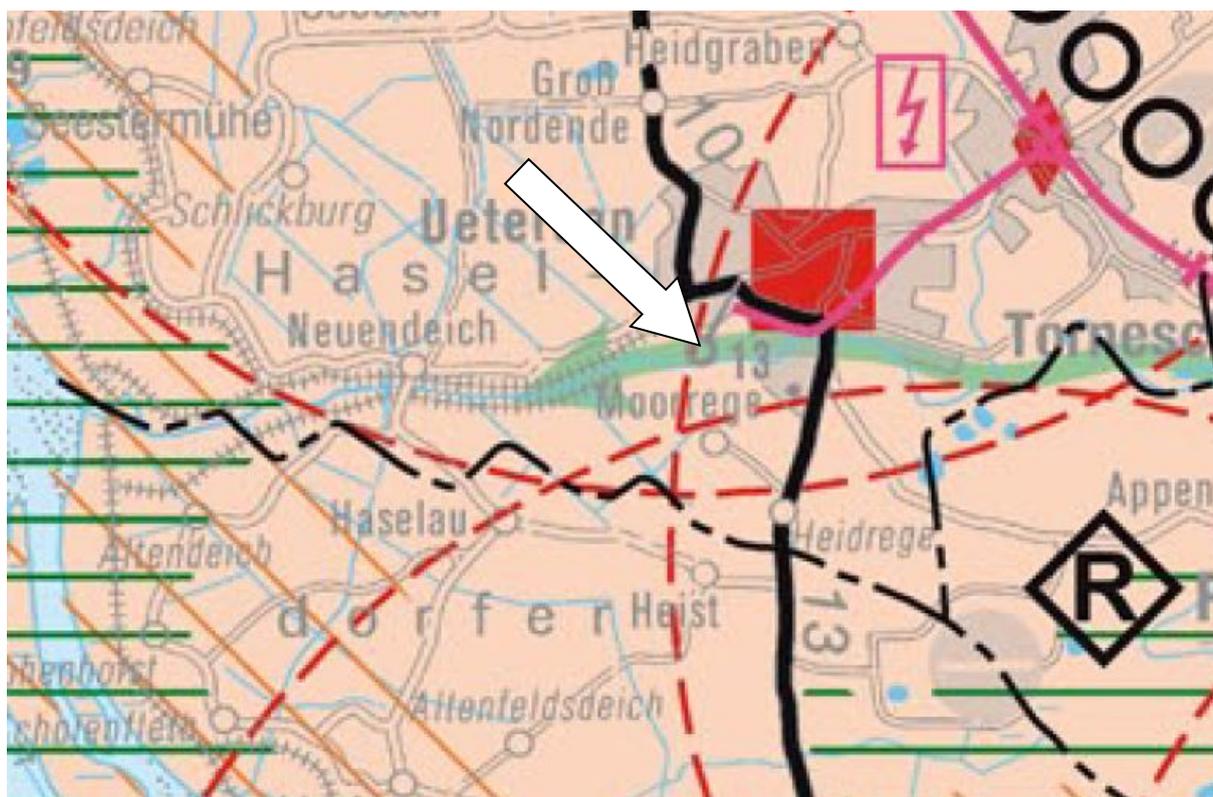


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde Moorrege das Unterzentrum Uetersen durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten soll. Damit entspricht das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Nachverdichtung) den Zielen des Regionalplanes.

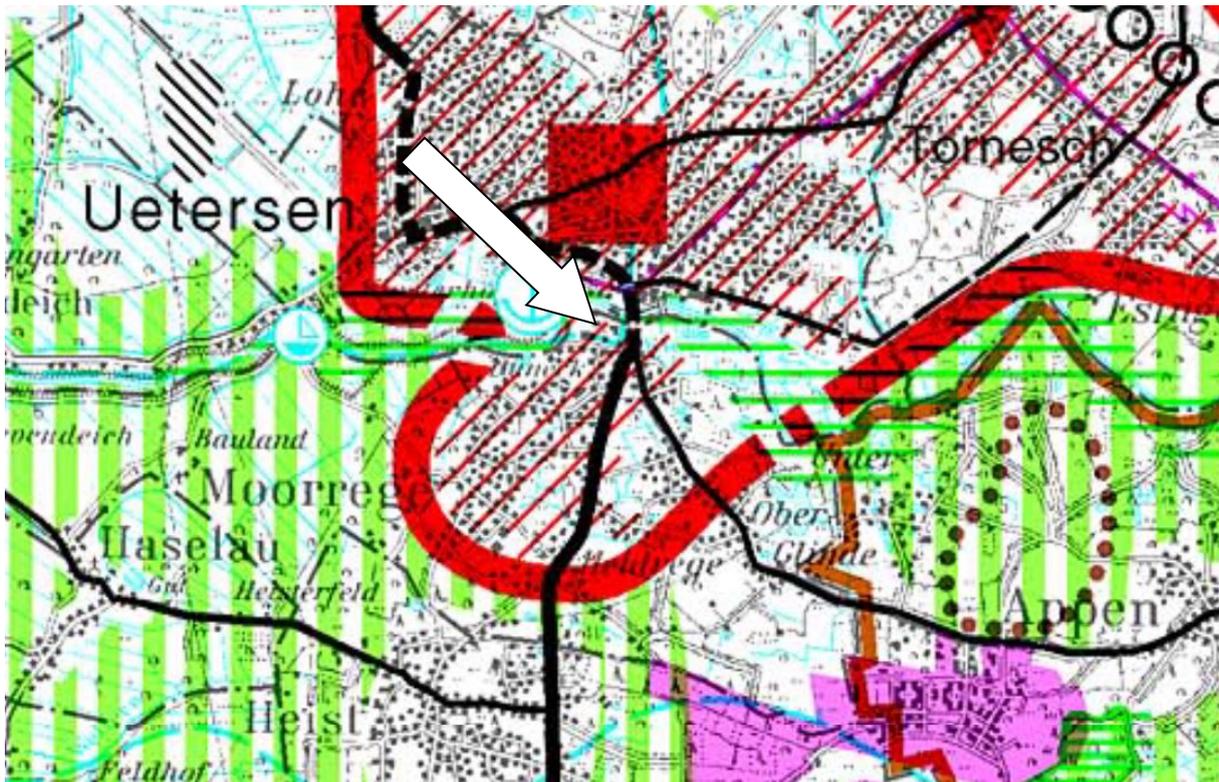


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 vor.

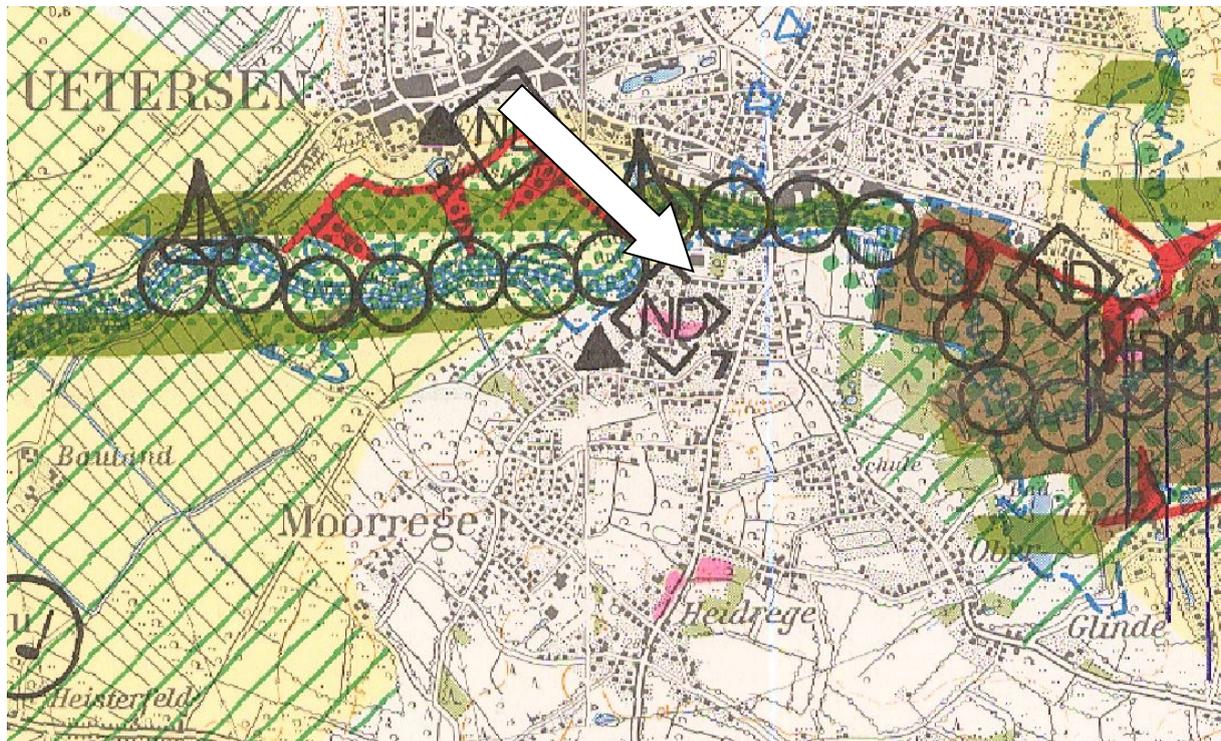


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben stellt das Gebiet als Mischgebiet dar. Damit entspricht die geplante Nutzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.



Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben

## **2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen**

Der Bebauungsplan Nr. 21 wurde im Jahr 2002 rechtskräftig. Die 1. Änderung erfolgte im Jahr 2006 und umfasste den östlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung sieht im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 eine gemischte Nutzung vor. Diese wird im Rahmen der 2. Änderung geändert.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt nunmehr, durch Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes der bestehenden und geplanten Nutzung gerecht zu werden, sowie die Baugrenzen innerhalb des Gebietes zu erweitern und damit dem ansässigen Betrieb angemessene Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen.

Dies ist auch im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB. Dieser besagt, dass städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dies beinhaltet auch Maßnahmen wie eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Anpassung des festgesetzten Gebietstyps an die vorhandene Nutzung
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Betrieb,
- die Nachverdichtung eines im Zusammenhang bebauten Bereiches der Gemeinde Moorrege.

Im nördlichen und im zentralen Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein Hallenkomplex der ansässigen Firma Nordmark. Die Firma Nordmark plant die Erweiterung und die Errichtung weiterer baulicher Anlagen südlich der bestehenden Halle. Aus diesem Grund soll die Baugrenze in Richtung Süden erweitert werden. Das Grundstück befindet sich vollständig in Privateigentum.

## **3. Städtebauliche Maßnahmen**

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Änderung der Baugrenzen sowie durch die Änderung des Gebietstyps erreicht werden. Weitere Änderungen am Bebauungsplan sind im Rahmen der 2. Änderung nicht vorgesehen.

## **4. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **4.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEE**

Der gesamte Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit entspricht die zulässige gewerbliche Nutzung der, die in einem Mischgebiet zulässig ist. Die Festsetzung als Mischgebiet wurde nicht beibehalten, weil die vorhandene Nutzung eine rein gewerbliche und keine gemischte ist. Es fehlt der in einem Mischgebiet erforderliche Wohnanteil. Auch zukünftig sind innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung keine Wohnungen geplant.

Die Gemeinde Moorrege möchte die gewerbliche Nutzung durch das ansässige Unternehmen in diesem Bereich weiterhin in der vorhandenen Form ermöglichen und Erweiterungen zulassen. Aus diesem Grund, und zum Schutz der Wohnnutzung auf der gegenüberliegenden Seite des Werftweges, werden die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück**

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 beträgt 0,6. Diese Grundflächenzahl wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 innerhalb des Plangeltungsbereiches auf 0,8 geändert. Das Grundstück soll im Geltungsbereich der 2. Änderung gut ausgenutzt werden.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen grundsätzlich eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Hier ist mit der Festsetzung der GRZ aber bereits die Kappungsgrenze des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erreicht, so dass diese Überschreitungsmöglichkeit hier faktisch keine Rolle spielt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung war bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sehr hoch versiegelt. Das Gebäude, die Parkplätze und die Feuerwehrumfahrt nehmen einen sehr großen Anteil des Grundstückes in Anspruch (die Erweiterung des Gebäudes auf einer bereits versiegelten Fläche geplant). Eine Änderung dieser Situation wäre mit erheblichen Umbauten verbunden, die die

Gemeinde nicht für erforderlich hält. Um den nach den BauNVO vorgesehenen unversiegelten Grundstücksanteil zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass das gesamte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 als ein Baugrundstück bei der Anwendung der GRZ zugrunde zu legen ist. Damit wird der nicht versiegelbare Grundstücksanteil aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet verschoben. Der dort grundsätzlich zulässige Versiegelungsgrad wird zugunsten des Geltungsbereiches der 2. Änderung verringert.

#### **4.2.2 Baugrenzen**

Die Baugrenzen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 orientieren sich an einem 10 m Abstand zur westlich gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im östlichen Teil orientiert sich die Baugrenze an einem Abstand von 7 m zum Wald. Dieser Waldabstand wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt. Darüber hinaus orientiert sich die südliche Baugrenze im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 innerhalb der Teilfläche MI1 an einem Abstand von ca. 27,80 m bzw. 35,30 m zur südlichen Plangebiets- bzw. Flurstücksgrenze.

Diese Baugrenze soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Richtung Süden erweitert werden. Die Gemeinde will damit die Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Betriebes verbessern und ein größeres Baufenster schaffen. Die Baugrenze wird daher im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes auf einen Abstand von 3,00 m zur Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Abstand zur südlichen Plangebiets- bzw. Flurstücksgrenze beträgt damit ca. 5,50 m.

Insgesamt entsteht dadurch ein größeres zusammenhängendes Baufenster. Die Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Unternehmens werden dadurch verbessert.

#### **4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 ist eine maximale Firsthöhe von 10,00 m für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung festgesetzt. Es erfolgt keine Änderungen an den Festsetzungen zur Firsthöhe im Rahmen der 2. Änderung.

#### **4.2.4 Bauweise**

Die Bauweise ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 als offene Bauweise festgesetzt. Auch in diesem Punkt erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende

Bauweise entspricht hier weitgehend der offenen Bauweise, die Gebäudelänge wird aber nicht auf 50 m beschränkt.

#### 4.3 Bindungen für Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

An der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wurden im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt im Rahmen der 2. Änderung weiterhin erhalten. Es wird lediglich eine Pflanzliste für diesen Bereich ergänzt.

#### 4.4 Pflanzliste

Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

## 5. Gestalterische Festsetzungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 wurden gestalterische Festsetzungen getroffen. Diese sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 weiterhin gültig.

## 6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird von der Straße „Werftweg“ erschlossen.

Fußläufig wird der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 über Gehwege im öffentlichen Straßenraum erschlossen.

## 7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Werftweg“. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

**Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Moorrege geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße „Werftweg“ südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gasleitungen** sind in der Straße „Werftweg“ vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße „Werftweg“, südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, zu platzieren.

Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone einer Versickerung zuzuführen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Straße „Werftweg“ südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.

Für die **Löschwasserversorgung** sind südlich des Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 21 vorhandene Oberflurhydranten (Werftweg) mit nutzbar.

## **8. Waldschutz**

Östlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung befindet sich Wald. Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 fanden umfangreiche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Forstbehörde statt. Mit Schreiben vom 27.03.1998 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Unterschreitung des Regelabstandes zum Wald um 20 m zugelassen wird. Die Braugrenze wurde somit im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 auf einen Abstand von 10 m zum Wald festgesetzt. Da die vorhandene Halle der Firma Nordmark (Teilfläche GEe3) bereits zur damaligen Zeit bestand, wurde die Baugrenze an das bestehende Gebäude angepasst. Dies erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Baugrenze wird daher in Verlängerung der bestehenden Baugrenze in Richtung Süden erweitert.

## **9. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.

## **10. Hochwasserschutz**

Gemäß Geoportal zu den Überflutungsszenarien der EG-Hochwassermanagementrichtlinie für das Land Deutschland befindet sich der Plangeltungsbereich nicht innerhalb eines Bereiches mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit.

## 11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzliche Erschließung.

## 12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m <sup>2</sup>
eingeschränktes Gewerbegebiet	9.961
Private Grünfläche	233
<b>Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches</b>	<b>10.194</b>

## 13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den .....

**Der Bürgermeister**

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0893/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	16.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege

#### Sachverhalt:

Die Grundschule Moorrege hat die anliegende Mittelanmeldung für den Haushalt 2018 vorgelegt und begründet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen denen des Vorjahres.

Es sind folgende Anschaffungen geplant: Stapelbänke, Ersatz Streusalzbox, Kehrmaschine für Herrn Grünefeldt und Regale für den Container.

Mittel für Renovierungsarbeiten der Aula, des Treppenhauses und des Flurs stehen bei der Hhst. Gebäude- und Grundstückunterhaltung zur Verfügung. Ebenfalls wird die Renovierung der Turnhalle gewünscht, da der Fußboden bereits Abnutzungerscheinungen aufweist.

Für das Konzept zur Arbeit mit digitalen Medien muss das Gebäude entsprechend mit WLAN und Hardware ausgestattet werden. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Kom Kreativ in Höhe von 19.465,37 Euro vor. Für die WLAN Komponenten kommen hier noch rund 2.000 Euro hinzu. Notwendige Maler- und Maurertätigkeiten sind nicht im Preis enthalten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wünscht die Schule den Bau eines Zaunes zum Täberg hin, da eine angemessene Beaufsichtigung nicht gewährleistet werden kann.

**Finanzierung:**

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2018 einzuplanen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Die Gemeinde erhält Fördermittel für die Betreuungsschule und für die Schulsozialarbeit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Kulturausschuss/ der Finanzausschuss nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2018 zur Kenntnis. Die beantragten Haushaltsmittel werden eingeplant.

---

(Weinberg)

**Anlagen:**

Mittelanmeldung Grundschule Moorrege

An das  
 Amt Geest und Marsch Südholstein  
 Fachbereich Finanzen  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

Ich bitte um  
 Rücksprache  
 Gemeinde Moorrege  
 Der Bürgermeister

Amt Geest und  
 Marsch Südholstein,  
 02. Okt. 2017

**Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2018**

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2017	beantragter Haushalts- ansatz für 2018	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und - unterhaltung Grundschule	3.000 €	3.000 €	
21110.520010	Gerätekauf u.-unterhaltung Turnhalle	1.000 €	1.000 €	
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	2.200 €	2.200 €	
21110.570000	Lehrmittel	3.500 €	3.500 €	
21110.576000	Lernmittel	6.000 €	6.000 €	
21110.600000	Schulveranstaltungen	3.000 €	3.000 €	
21110.600020	Projekt "Jung trifft alt"	500 €	500 €	

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2017	beantragter Haushalts- ansatz für 2018	Begründung
21110.650000	Geschäftsausgaben	5.000 €	5.500 €	Mehraufwand Druckerpatronen+Papier und FortbildungSekretärin+Hausmeister
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	600 €	600 €	
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - Schule	10.000 €	12.000 €	
21110.935010	Erwerb von beweglichem Vermögen - Turnhalle	1.500 €	1.500 €	

\*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

**sonstige Hinweise und Bemerkungen:**

Anlagen: 5

Moorrege, den

29.09.2017

Grundschule Moorrege



(Unterschrift)

Grundschule Moorrege

Klinkerstr. 8

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 28.09.2017

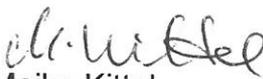
## Vermögenshaushalt 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

Zum Vermögenshaushalt stelle ich folgende Anträge:

1. Das Lehrerzimmer muss mit neuen Möbeln ausgestattet werden. Hierzu wurden schon im letzten Jahr Gelder beantragt. Da die Durchführung der Arbeiten im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgen konnte, bitte ich die bereitgestellten Gelder ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
2. Durch den Umbau der Küche ist ein Materialraum weggefallen. Bücher und Materialien werden jetzt in den Container umgelagert. Es müssen Regale in größerer Zahl angeschafft werden, um die Materialien ordnungsgemäß in dem Lagercontainer unterbringen zu können.
3. Das Land Schleswig-Holstein fordert für die im Landesnetz betriebenen Rechner neue Standards. Wir müssen daher 3 Rechner ersetzen und für diese Rechner entsprechende Software neu anschaffen. Zusätzlich muss der im Computerraum als Server betriebene Rechner ersetzt werden. Nach Absprache mit Herrn Romeikat ergeben sich hier Kosten von etwa 2800 €.
4. Für mehrere Klassen sollen Stapelbänke angeschafft werden (ca. 1000€ pro Klasse).
5. Insgesamt beantragen wir 12.000 € für den Vermögenshaushalt; die Begründungen finden Sie in den Punkten 1 bis 4.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Grüßen

  
Maike Kittel  
Schulleiterin

Vermögenshaushalt 2018

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 24.09.2017

### Mittelanmeldung für den Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung stellen wir für den Haushalt 2018 folgende Anträge:

#### Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (Hhst: 21110.500000)

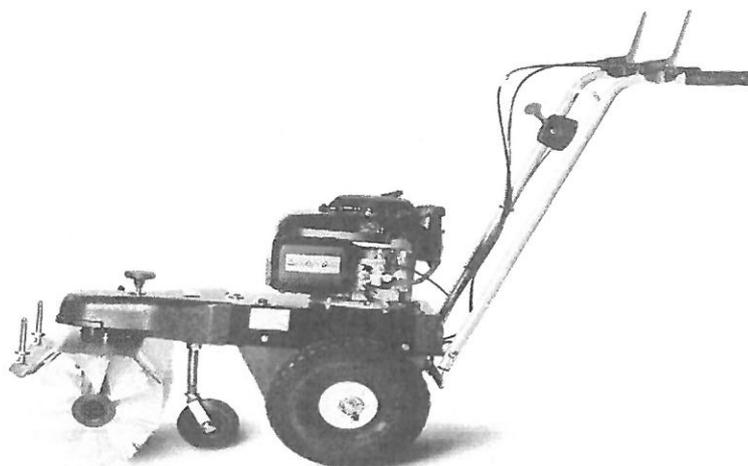
1. Streichen der Aula sowie des Treppenhauses und Flurs vor der Aula
2. Kehrmaschine für Herrn Grünefeldt (siehe Anlage)
3. Ersatz einer Streusalzbox für den Schulhof
4. Ich bitte den Schulhof zum Täberg hin einzuzäunen, da sich zu oft fremde Personen hier aufhalten und Kinder während der Pause dorthin weglaufen. Eine angemessene Aufsicht können wir nicht gewährleisten.

Bitte stellen Sie auch im neuen Haushaltsjahr  
für die **Schulsozialarbeit** (Hhst. 21110.672100) **500 Euro**,  
für das **Projekt „Jung trifft Alt“** (Hhst. 21110.600020) **500 Euro** zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

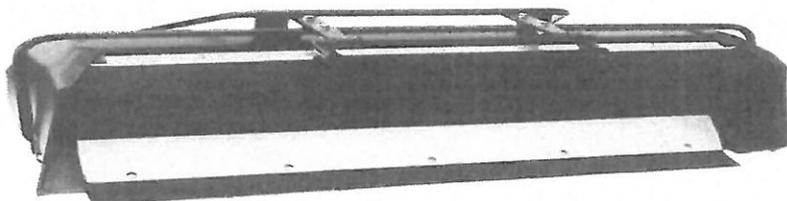
  
Maike Kitter  
Schulleiterin

# Honda Limpar 67



- Arbeitsbreite 70cm
- Kompakt, handlich, wendig
- Kkehrbürsten: 8 Besatzreihen Poly
- 1 Fahrgeschwindigkeit
- 1 Bürstengeschwindigkeit
- Bereifung: 4.00 - 4 Blockprofil
- Motor: Honda GCV 135 OHC

Kunststoff-Kehrgutbehälter



Kehrmaschine 1049€

Kehrbehälter 299€

Endsumme 1348€

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 24.09.2017

### Mittelanmeldung für den Haushalt 2018 Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Turnhalle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

die Turnhalle an der Grundschule Moorrege wird von der Schule, dem Kinderhaus und den Vereinen genutzt. Sie ist täglich voll ausgelastet.

Inzwischen zeigen sich in einigen Bereichen Abnutzungserscheinungen, die dringend behoben werden sollten, damit es nicht zu größeren Schäden kommt.

Der Lack des Holzfußbodens ist sehr angegriffen und es sind schon Schäden/Löcher im Holz zu sehen.

Der Sonnenschutz vor den Fenstern lässt sich nicht mehr öffnen und schließen, die dort vorhandenen Gardinen sind schon so alt, dass sie eine Reinigung wahrscheinlich nicht mehr überstehen würden.

Die Tore vor den Geräteräumen haben wiederholt Schäden an den Bolzen und sind in der jetzigen Ausführung nicht mehr zulässig.

Wir bitten darum, die folgenden Arbeiten in der Turnhalle durchzuführen:

1. Abziehen, Reparieren defekter Stellen und Streichen des Holzfußbodens
2. Erneuerung des Sonnenschutzes vor den Fenstern
3. Erneuerung der Türen vor den Geräteräumen

Mit freundlichem Grüßen

*Maike Kittel*  
Maike Kittel  
Schulleiterin

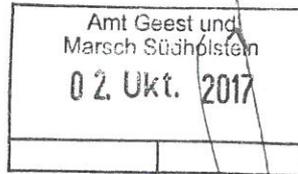
*FB 5 - Herrn Borchers  
mit der Bitte, die Notwendigkeit  
und Kosten zu ermitteln.  
Rückmeldung bis 23.10.17 erbeten.*

*ab a 04/10/17 *Maike* - FB 3 - 04.10.17*

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 24.09.2017

### Mittelanmeldung für den Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

das Kollegium der Grundschule Moorrege erarbeitet zur Zeit ein Konzept zur Arbeit mit digitalen Medien. Um angemessen und zukunftsweisend in diesem Bereich arbeiten zu können, benötigt die Grundschule Moorrege eine entsprechende Ausstattung im gebäudetechnischen Bereich und in der Hardware.

Ein erster Schritt hierfür ist die Verkabelung / Ausstattung der Schule in der Weise, dass in jedem Raum ein Zugang ins Internet möglich ist.

Es haben bereits Gespräche mit Herrn Romeikat und Herrn Tellermann stattgefunden. Herr Kirch ist gebeten worden, einen entsprechenden Vorschlag mit Angabe der Kosten zu erarbeiten.

Wir stellen hiermit den Antrag, im folgenden Haushaltsjahr entsprechende Mittel bereitzustellen, damit dieser Schritt in Angriff genommen werden kann.

Mit freundlichem Grüßen

*M. Kittel*

Maike Kittel  
Schulleiterin

*Herrn Tellermann  
mit der Bitte, die Kosten  
zu ermitteln.  
Rückmeldung bis 23.10.17 abgeben.*

*FB3 - 04/10/17*

*5200€ SmartBoard (Stk.)*

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12  
  
25436 Moorrege



Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

## Vermögenshaushalt 2018

Moorrege, 28.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

Zum Vermögenshaushalt stelle ich folgende Anträge:

1. Das Lehrerzimmer muss mit neuen Möbeln ausgestattet werden. Hierzu wurden schon im letzten Jahr Gelder beantragt. Da die Durchführung der Arbeiten im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgen konnte, bitte ich die bereitgestellten Gelder ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
2. Durch den Umbau der Küche ist ein Materialraum weggefallen. Bücher und Materialien werden jetzt in den Container umgelagert. Es müssen Regale in größerer Zahl angeschafft werden, um die Materialien ordnungsgemäß in dem Lagercontainer unterbringen zu können.
3. Das Land Schleswig-Holstein fordert für die im Landesnetz betriebenen Rechner neue Standards. Wir müssen daher 3 Rechner ersetzen und für diese Rechner entsprechende Software neu anschaffen. Zusätzlich muss der im Computerraum als Server betriebene Rechner ersetzt werden. Nach Absprache mit Herrn Romeikat ergeben sich hier Kosten von etwa 2800 €.
4. Für mehrere Klassen sollen Stapelbänke angeschafft werden (ca. 1000€ pro Klasse).
5. Insgesamt beantragen wir 12.000 € für den Vermögenshaushalt; die Begründungen finden Sie in den Punkten 1 bis 4.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Grüßen

  
Maike Kittel  
Schulleiterin

Vermögenshaushalt 2018



KOM KREATIV Tantaus Allee 40c, 25436 Uetersen

Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstr. 12  
25436 Moorrege

Inhaber Stefan Kirch  
Tantaus Allee 40c  
25436 Uetersen

Tel.: +49 4122 9277417

Fax: +49 4122 9277418

Email : [mail@kom-kreativ.de](mailto:mail@kom-kreativ.de)

Web : [www.kom-kreativ.de](http://www.kom-kreativ.de)

Angebotsnummer. : 201709044

Datum : 04.10.2017

Kundennummer. : 201711001

## Angebot

### IT-Vernetzung am Standort Grundschule Moorrege

Sehr geehrter Herr Tellermann,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen.

Wir beziehen uns in diesem Angebot auf das am 04.10.17 mit Ihnen geführte Telefonat sowie auf die Objektbegehung mit Herrn Romeikat am 25.09.17. Beinhaltet sind Lieferungen und Leistungen für die Realisierung des o.g. Projektes.

Für eine weitere Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir gehen in diesem Angebot davon aus, daß die Arbeiten während der Ferien ausgeführt werden können. Es können keine Maler- und Maurertätigkeiten ausgeführt werden.

Die Angebotspreise sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die im Auftragsfall tatsächlich erforderlichen Mengen werden nach Fertigstellung durch ein gemeinsam erstelltes Aufmaß ermittelt und der Abrechnung zugrundegelegt.

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab dem Inbetriebnahmetag.

An dieses Angebot halten wir uns 4 Wochen gebunden.

Wir sind sicher, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und freuen uns, wenn Sie sich für uns entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Kirch

+2.000,- WLAN-Komponenten

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
<b>1</b>			<b>Systemschränke und Zubehör</b>		
1.010	1	Stück	Rittal TS IT Rack 42HE BxHxT 800x2000x800 DK 5507.120 inkl. Fracht u. Verpackung liefern und montieren	1.370,00	1.370,00
1.020	1	Stück	Rittal DNT 42HE gebraucht mit Gebrauchsspuren, Profilschienen nur vorne möglich BxHxT 800x2000x800 inkl. Transport liefern und montieren	310,00	E.P. alternativ
1.030	1	Stück	Bachmann 19Zoll Steckdosenleiste 8fPVC 8xSchuko 333.601 liefern und montieren	33,50	33,50
1.040	1	Pack	Rittal Käfigmutter M6 EL 2094.200(VE50)	14,38	14,38
1.050	1	Pack	Rittal Kreuzschlitzschraube M6x16mm EL 7094.100(VE50)	2,39	2,39
1.060	2	Stück	Rittal Rangierpanel 1HE, RAL7035 m. 5 Kabelführ.bügel DK 7257.200 liefern und montieren	33,70	67,40
1.070	1	Stück	Rittal Erdungsschiene DK 7113.000 liefern und montieren	56,88	56,88
1.080	2	Stück	BTR NETCOM Patchfeld C6Amodul 24Port 1HE RAL7035 bestückt TN C6Amod-MP24-7035 liefern und montieren	336,80	673,60
1.090	42	Stück	AMP/ADC Patchkabel Kat.6A S/FTP RJ45/RJ45, weiss TN-6000A ws 1,0m liefern und montieren	7,36	309,12
			<b>Zwischensumme Systemschränke und Zubehör</b>		2.527,27
<b>2</b>			<b>Systemverkabelung und Anschlußdosen</b>		
2.010	2000	m	Acome1007 Kat.7 blau 4P S/FTP AWG23 Acome halogenfrei liefern und verlegen	2,46	4.920,00
2.020	21	Stück	BTR NETCOM Anschlussdose C6Amodul AP	38,62	811,02
			Übertrag		8.258,29

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		8.258,29
			2Port 180 AP,rws TN C6Amod-2AP-180rw betriebsfertig, beschriftet liefern und montieren		
2.030	42	Stück	AMP/ADC Patchkabel Kat.6A S/FTP RJ45/RJ45, weiss TN-6000A ws 3,0m liefern und montieren	7,98	335,16
			<b>Zwischensumme Systemverkabelung und Anschlußdosen</b>		6.066,18
<b>3</b>			<b>Bauvorleistungen und Kabelführungssysteme</b>		
3.010	8	Stück	Bohrung durch Mauerwerk d=40mm	40,00	320,00
3.020	10	Stück	Bohrung durch Mauerwerk d=25mm	40,00	400,00
3.030	1	Stück	Bohrung durch Betondecke d=40mm	60,00	60,00
3.040	13	Stück	Brandschottung d=50mm	37,50	487,50
3.050	40	m	Kleinhuis Kanal rws 60x60 RAL 9010 HKL6060.3 liefern und montieren	9,85	394,00
3.060	30	m	Kleinhuis Kanal rws 40x60 RAL9010 HKL4060.3 liefern und montieren	7,47	224,10
3.070	48	m	Kleinhuis Kanal rws 40x40 RAL9010 HKL4040.3 liefern und montieren	6,76	324,48
3.080	16	m	Kleinhuis Kanal rws 20x20 RAL9010 HKL2020.3 liefern und montieren	5,94	95,04
3.090	18	m	Tehalit Leitungsführungskanal Stahlblech LFS 600600 rws liefern und montieren	48,70	876,60
3.100	200	m	NYM-J 1x 6 Mantelttg Feuchtraum liefern und verlegen	4,11	822,00
3.110	1	psch	Verkabelung für Beamer pauschal	200,00	200,00
			<b>Zwischensumme Bauvorleistungen und Kabelführungssysteme</b>		4.203,72
<b>4</b>			<b>Dienstleistungen</b>		
4.010	42	Stück	Messung der CU- Systemkabelstrecken	5,90	247,80
			Übertrag		13.044,97

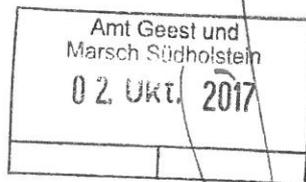
Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		13.044,97
4.020	1	psch	Dokumentation der passiven Verkabelung	190,00	190,00
4.030	4	STD	Stundensatz Monteur - Leitungswege und Decken öffnen/schließen - Kanäle auf Metall montieren nach Aufwand, je Std.	55,00	220,00
4.040	3	STD	Stundensatz Monteur - vorhandene WLAN-Accesspoints montieren nach Aufwand, je Std.	55,00	165,00
<b>Zwischensumme Dienstleistungen</b>					<b>822,80</b>
<b>5</b>	<b>Aktive Netzwerkkomponenten</b>				
5.010	1	Stück	D-Link 52-Port Gigabit Switch Layer 2 managed DGS-1210-52	468,72	468,72
5.020	1	Stück	Ubiquiti US-8-150W "Switch Managed" PoE + Gigabit-Switch mit SFP weiß	223,20	223,20
5.030	1	Stück	D-Link 52-Port Gigabit Switch PoE Layer2 Smart DGS-1210-52MP	957,60	E.P. alternativ
<b>Zwischensumme Aktive Netzwerkkomponenten</b>					<b>691,92</b>
<b>6</b>	<b>230V-Steckdosen</b>				
6.010	250	m	NYM-J 3x 1,5 Manteltlg Feuchtraum liefern und verlegen	1,69	422,50
6.020	16	Stück	Tehalit Kanalsteckdose 2-fach rws BRN GS20109010 liefern und montieren	28,70	459,20
6.030	16	Stück	Tehalit Blende 2-fach, OT 80, rw GB080219010 liefern und montieren	7,43	118,88
6.040	8	m	Tehalit UnterteilPVC BR 70100/1 rws liefern und montieren	27,22	217,76
6.050	6	m	Tehalit Brüstungskanal-OT BR 70100/2 rws liefern und montieren	10,97	65,82
6.060	16	Stück	Tehalit Endplatte f. BR70100 M 5703 rws liefern und montieren	10,30	164,80
6.070	2	Stück	Brandschutzschalter 2polig, B16A, 30mA Eaton AFDD-16/2/B/003-A	159,00	318,00
Übertrag					16.078,85

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		16.078,85
			Kombination mit FI/LS		
6.080	4	STD	Stundensatz Monteur Elektro - in vorhandener Verteilung Anschlußarbeiten durchführen nach Aufwand, je Std.	59,00	236,00
6.090	1	Stück	Striebel&J Haubenverteiler 24PLE o.Tür A324N3 liefern und montieren	42,60	42,60
<b>Zwischensumme 230V-Steckdosen</b>					2.045,56
Nettobetrag				EUR	16.357,45
19,00 % Mehrwertsteuer				EUR	3.107,92
<b>Gesamtbetrag</b>				EUR	19.465,37

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Moorrege

Grundschule Moorrege  
Klinkerstr. 8  
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442  
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 29.09.2017

## Mittelanmeldung für den Haushalt 2018

### Zertifikatskurse für die Mitarbeiterinnen der Betreuungsschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

wie bereits in meinem Schreiben vom 15.05.2017 beantragt, sollen unsere Mitarbeiterinnen der Betreuungsschule an einer fachlichen Qualifizierung teilnehmen. Über die Volkshochschulen wird eine Inhouse-Schulung „Qualifizierung pädagogischer Mitarbeiterinnen an Ganztagschulen“ mit insgesamt 5 Modulen angeboten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 750 € pro Modul. Bei 10 Teilnehmern kostet die Inhouse-Schulung 75 € pro Person pro Modul.

Frau Neermann wird die Betreuungsschule Appen mit ins Boot nehmen, so dass für die Betreuungsschule Moorrege ab 2018 ein Finanzierungsbedarf für 4-5 Mitarbeiterinnen besteht.

Die Schulung könnte sich über 2 Jahre erstrecken und ca. 2000 € beanspruchen.

Ich bitte daher, in den Haushalten 2018 und 2019 jeweils 1000 € für die Haushaltsstelle „Schulung Mitarbeiter Betreuungsschule“ bereitzustellen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Kittel  
Schulleiterin

**Gemeinde Moorrege****Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0887/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.10.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	16.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

**Zuschussantrag der Moorreger Karnevalisten****Sachverhalt:**

Die Moorreger Karnevalisten haben mit Schreiben vom 06.09.2017 den als Anlage beigefügten Zuschussantrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Entfällt

**Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2018 eingeplant werden.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Moorreger Karnevalisten e.V. für die 55. Sessi-

on einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu gewähren.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2018 eingeplant.

---

Weinberg

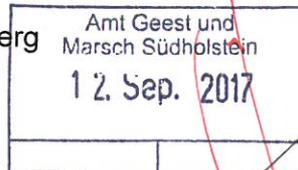
**Anlagen:**  
Zuschussantrag



# MOORREGER KARNEVALISTEN E e.V.

Moorr. Karnevalisten – Lütje – Pinnaubogen 97 b 25482 Appen

Gemeinde Moorrege  
Herrn Bürgermeister Weinberg  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege



**Schatzmeister**  
Hans-Peter Lütje  
Pinnaubogen 97 b  
25482 Appen  
Tel. 04101 / 204218  
Mail: hans-peter.luetje@gmx.de

Appen, den 06.09.2017

## Antrag auf Zahlung eines Zuschusses

Sehr geehrter Herr Weinberg,

die Moorreger Karnevalisten werden im Jahr 2009 die **55. Session** seit Bestehen des Vereins feiern.

Dieses besondere Jubiläum, das lediglich alle 11 Jahre gefeiert wird, bedeutet für unseren Verein sehr große finanzielle Anstrengungen.

Der Verein genießt in der Karnevalslandschaft in Norddeutschland und darüber hinaus einen sehr guten Ruf.

Aber natürlich nicht nur in der Karnevalslandschaft ist der Verein ein Aushängeschild, sondern auch bei den Bürgern in und um Moorrege herum.

Für die Jubiläumssession möchten wir wieder ein Programm an den 3 „tollen Tagen“ darbieten, an das sich die vielen Gäste lange erinnern werden.

Zu einem Jubiläumsjahr gehören auch die Jubiläumsorden, die gerade beim Karneval eine wichtige Rolle spielen.

Wir haben uns bereits erkundigt mit welchen Kosten wir rechnen müssen. Diese sind mit ca EUR 4.000,00 zu veranschlagen.

Wir beantragen hiermit einen Zuschuß zu den Kosten der sehr wichtigen Orden zur Jubiläumssession und würden uns freuen, wenn dem Antrag statt gegeben wird.

Der Antrag erfolgt bereits für das Jahr 2018, da die Anschaffung im Jahr 2018 erfolgt, denn die entscheidenden Veranstaltungen finden bereits zu Beginn des Jahres 2019 statt.

Mit freundlichen Grüßen  
Moorreger Karnevalisten e.V.  
Schatzmeister

Hans-Peter Lütje





# Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

Moorreger SV, Wedeler Chaussee 29 - 25436 Moorrege 21.09.2017

An  
Herrn Bürgermeister  
Karl-Heinz Weinberg  
Gemeinde Moorrege

Amtsstr.12  
25436 Moorrege



## Zuschuss zum 50-jährigen Jubiläum der Abteilung Tischtennis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

am 02. August 2018 besteht die Tischtennisabteilung des Moorreger SV 50 Jahre.  
Dieses soll entsprechend gefeiert und gewürdigt werden.  
Folgende Veranstaltungen sind geplant und sollen durchgeführt werden.

- 1) Im Mai 2018 findet der Verbandstag des Kreistischtennisverbandes Pinneberg in Moorrege statt.
- 2) Unsere Jugendabteilung stellt sich im Mai 2018 mit einem eigenen Programm in der Sporthalle (Grundschule) vor.
- 3) Im August 2018 macht unsere 1. Herrenmannschaft (Verbandsliga Schleswig-Holstein) ein Freundschaftsspiel gegen eine Mannschaft der 2. Bundesliga.
- 4) Zum Abschluss des Jubiläumsjahres findet im August 2018 ein Empfang in der Gaststätte Sukredo statt.
- 5) Es wird eine Festzeitschrift erstellt. In dieser informieren wir über 50 Jahre Tischtennis in Moorrege.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde Moorrege uns für diese Aktivitäten mit einem entsprechenden Zuschuss unterstützt.

Mit sportlichen Grüßen

Gerd Sommer

Vorsitzender: Gerd Sommer – Tel.: 04122/8745

Postanschrift: Wedeler Chaussee 29 – 25436 Moorrege

Bei Rückfragen: Geschäftsstelle mittwochs 18<sup>00</sup> - 19<sup>00</sup> Uhr - Tel: 04122-81883 – Fax: 04122-907043

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein – IBAN: DE78 2305 1030 0008 8359 69

Volksbank Pinneberg Elmshorn eG – IBAN: DE86 2219 1405 0043 5330 70

[www.MoorregerSV.de](http://www.MoorregerSV.de) - Email: [MoorregerSV-HV@T-Online.de](mailto:MoorregerSV-HV@T-Online.de)



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0902/2017/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.11.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

### Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Chor Cantate hat mit Schreiben vom 03.11.2017 den als Anlage beigefügten Zuschussantrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2018 eingeplant werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Chor Cantate für das 25-jährige Jubiläum einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ zu gewähren.

---

Weinberg

**Anlagen:**  
Zuschussantrag

Gemischter Chor *Cantate* Appen-Moorrege e.V.

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Moorrege  
Herrn Weinberg  
25436 Moorrege

Appen, den 03.11.2017

**Betr.:** Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Moorrege

Sehr geehrter Herr Weinberg

hiermit stellen wir den Antrag auf die Übernahme eines Teils unserer Kosten für unser Konzert anl. unseres 25jährigen Jubiläums in Höhe von € 1.500,00

*Begründung:*

Unser Chor Cantate Appen-Moorrege existiert im nächsten Jahr 25 Jahre.

Wir sind stolz, dass wir die hiesige Kulturlandschaft über 25 Jahre musikalisch und kulturell mit anspruchsvollen Konzerten bereichert haben und in Zukunft dies auch werden.

Bei allen unseren Aufführungen arbeiten wir mit Instrumental- und Gesangssolisten aus dem hiesigen, aber auch Hamburger Raum zusammen, die selbstverständlich ein Honorar erhalten müssen.

Unsere größeren Aufführungen wie z.B. „Lukas-Passion“, „Messias“ u.a. haben wir immer für den „Förderkreis der Haseldorfer Kirche“ durchgeführt und waren nicht in der finanziellen Verantwortung.

Jede Aufführung in eigener Regie birgt ein großes finanzielles Risiko, das wir uns nicht erlauben können.

Wir möchten zu unserem 25jährigen Jubiläum die Oper von G.F. Händel „Acis und Galatea“ im Bürgerhaus in Appen aufführen. Da auch dieses Konzert wieder mit Chor, Gesangssolisten und einem Instrumentalensemble (insgesamt ca. €4.000) aufgeführt wird, werden wir mit den Einnahmen durch das Eintrittsgeld finanziell nicht auskommen.

Einen Termin haben wir noch nicht, da wir erst die finanzielle Seite geregelt haben möchten. Wir werden den gleichen Antrag in Appen stellen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unserem Antrag zustimmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Chor Cantate Appen-Moorrege e.V.

Volker Behlke

Gemischter Chor **Cantate** Appen-Moorrege e. V.  
1. Vorsitzender: Volker Behlke, Almtweg 10, 25482 Appen, Tel.: 04101 207725